KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.3.2004
KOM(2004) 178 endgültig

2004/0061 (CNS)
2004/0062 (CNS)
2004/0063 (CNS)

C6-0011-12-13/04

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie und zwei Vorschläge für eine Empfehlung zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen

(von der Kommission vorgelegt)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Vorlage eines Vorschlags für eine Richtlinie und zwei Vorschläge für eine Empfehlung zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

1. Allgemeines

1.1 Förderung der Forschung mit dem Ziel, den wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu schaffen

Der europäische Forschungsraum steht seit seiner Einrichtung durch die Kommission im Januar 2000[1] im Zentrum der Forschungspolitik der Europäischen Union. Der Europäische Rat von Lissabon im März 2000 hat die Bedeutung des Europäischen Forschungsraums unterstrichen, der nun das Kernstück des neuen strategischen Ziels bildet, das sich die Europäischen Union für das kommende Jahrzehnt gesetzt hat: Die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es einer globalen Strategie, in deren Rahmen der Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten ist. Wie der Rat unter anderem in einer Entschließung vom 10. Dezember 2001 betont hat, stellt die Förderung der Mobilität von Forschern einen der wesentlichen Schritte zur Umsetzung des Europäischen Forschungsraums dar. Der Europäische Rat von Lissabon hat in seinen Schlussfolgerungen „den Rat und die Kommission [ersucht], gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zu unternehmen, […] um Hindernisse für die Mobilität von Forschern in Europa bis zum Jahr 2002 zu beseitigen und hochqualifizierte Forscher dauerhaft für Europa zu gewinnen“.[2] Der Rat hat diese Zielsetzung in seinen Schlussfolgerungen vom 26. November 2002 bekräftigt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Kommission die Anstrengungen zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraums insbesondere durch die Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts von Forschern aus Drittstaaten zu verstärken. Das Europäische Parlament teilt diese Ziele, wie es vor allem in einem Bericht vom 9. Mai 2000[3] und einer Entschließung vom 18. Mai 2000[4] dargelegt hat.

1.2 Förderung der Mobilität von Forschern im Zeitalter der Globalisierung

Die Mobilität von Forschern stellt ein wesentliches Element für den Erwerb und die Verbreitung von Wissen dar. Mit der Globalisierung der zunehmend wissensgestützten Wirtschaft gewinnt die internationale Dimension der Wissenschaft ständig an Bedeutung. Dieser Aspekt, der in der Mitteilung der Kommission über „Die internationale Dimension des Europäischen Forschungsraums“[5] aufgegriffen wird,

---

1 KOM(2000) 6 vom 18. Januar 2000.

2 Rz. 13 der Schlussfolgerungen.

3 Bericht über die Mitteilung der Kommission "Hin zu einem europäischen Forschungsraum" (A5-0131).

4 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2000 zu der Mitteilung der Kommission "Hin zu einem europäischen Forschungsraum" (A5-0131/2000), S. 40.

5 KOM(2001) 346 vom 25. Juni 2001.

steht im Mittelpunkt des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration[6] und insbesondere des spezifischen Programms "Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums"[7]. Damit hat die Frage der Mobilität einen starken Anstoß erhalten; es wurde sowohl die Mobilität europäischer Forscher ins Ausland als auch die Zulassung und der Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten in der Europäischen Union gefördert. Diese neue Dimension der Forschung zeigt sich vor allem in einer beträchtlichen Erweiterung der Möglichkeiten für die Teilnahme von Drittstaatsangehörigen an dem Sechsten Rahmenprogramm. Die Öffnung des Programms für Forscher aus Drittstaaten wurde als wesentliches Element der künftigen Attraktivität der Europäischen Union als Zentrum der Forschung auf internationaler Ebene angesehen.

1.3 Bedarf an 700.000 Forschern bis 2010

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit „Humanressourcen und Mobilität“[8] des Sechsten Forschungs-Rahmenprogramms hat die Kommission 1,6 Mrd. Euro für Maßnahmen im Bereich der Bildung, Mobilität und Förderung der Karriere von Forschern ausgegeben. Damit reagiert sie auf die Feststellung, dass die Europäische Union bis zum Jahr 2010 700.000 Forscher benötigt, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, bis zum Ende dieses Jahrzehnts 3 % des PIB der Mitgliedstaaten für Forschung und technologische Entwicklung zu verwenden[9], erreicht werden kann. Der Bedarf an Forschern muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen gedeckt werden. Dazu gehört, dass die Attraktivität einer wissenschaftlichen Laufbahn für Jugendliche in der Ausbildung erhöht, die Karrierechancen für Forscher in der Europäischen Union verbessert und die Möglichkeiten im Bereich Bildung und Mobilität erweitert werden. Da jedoch innerhalb der Europäischen Union voraussichtlich nicht genug Forscher vorhanden sein werden, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um vermehrt Forscher aus Drittstaaten zu gewinnen.

1.4 Vorschläge für drei Maßnahmen

Die vorliegende Initiative der Kommission umfasst einen Vorschlag für eine Richtlinie und zwei Vorschläge für eine Empfehlung des Rates. Die erste Empfehlung soll die Mitgliedstaaten dazu anleiten, rasch bestimmte praktische Maßnahmen zu ergreifen, da das Verfahren bis zur tatsächlichen Anwendung einer Richtlinie stets mehrere Jahre in Anspruch nimmt und der Erlass der Richtlinie nicht ausreichen würde, um die genannten, vom Europäischen Rat festgelegten Ziele innerhalb der festgesetzten Fristen zu erreichen. In der Empfehlung werden die Mitgliedstaaten ersucht, Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen der Richtlinie entsprechen und in der Folge ihre Anwendung erleichtern werden; damit können bestimmte Punkte der Umsetzung der Richtlinie bereits vorweggenommen werden. Die Vorlage dieser Empfehlung ist ferner unabhängig von der Richtlinie dadurch gerechtfertigt, dass diese mit der Familienzusammenführung und der operativen Zusammenarbeit Bereiche umfasst, die nicht Gegenstand des Richtlinienvorschlags

---

6 ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.
7 ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44.
8 ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 50.
9 Mitteilung „In die Forschung investieren: Aktionsplan für Europa“ vom 30. April 2003 (KOM(2003) 226).

sind. Eine zweite Empfehlung betrifft speziell Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, um den besonderen Bedürfnissen von Forschern gerecht zu werden, die etwa im Rahmen ihrer Tätigkeit an Konferenzen oder Kolloquien teilnehmen.

1.5 Entwicklung der Partnerschaft mit Drittstaaten

Die Zulassung einer größeren Zahl an Forschern aus Drittstaaten würde der Europäischen Union zugute kommen. Damit könnten insbesondere die Netze der Zusammenarbeit und der Partnerschaft im Bereich der Wissenschaft auf internationaler Ebene um ein Vielfaches erhöht werden. Bei der Verwirklichung des Ziels der Förderung der Zulassung und der Mobilität von Forschern ist zu berücksichtigen, dass Begleitmaßnahmen ergriffen werden müssen, damit es nicht zu neuen Formen einer „Abwanderung der besten Köpfe“ aus weniger entwickelten Staaten kommt. Neben Maßnahmen in Bezug auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, die in der Empfehlung zur Förderung der internationalen Mobilität von Forschern eingeführt werden, und der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Kohärenz ihrer Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit und des Aufenthalts von Forschern aus Drittstaaten in der Europäischen Union sicherzustellen und die Abwanderung der besten Köpfe aus Schwellen- oder Entwicklungsländern zu verhindern, müssen weitere Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunftsländern in Betracht gezogen werden, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere als notwendige Elemente für die Entwicklung einer globalen Migrationspolitik aufgeführt werden. Die Gemeinschaft hat bereits in ihrem Sechsten Forschungs-Rahmenprogramm beschlossen, Mechanismen zur Reintegration der Forscher, die aus Entwicklungs- oder Übergangsländern stammen, in ihre Herkunftsländer zu finanzieren[10], und sie wird die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen zur Förderung einer „wissenschaftlichen Diaspora“ zu erlassen, die ausländische Forscher umfasst, die im Bereich der Wissenschaft, Technik oder der Hochschulbildung an der Entwicklung ihrer Herkunftsländer arbeiten. Die Überlegungen zu dieser Frage wurden auf europäischer Ebene mit der Mitteilung der Kommission „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ vom 3. Dezember 2002[11] fortgeführt. Aufbauend auf dieser Mitteilung hat der Rat am 19. Mai 2003 Schlussfolgerungen über die Bereiche Migration und Entwicklung angenommen und die Kommission ersucht, bis Ende 2004 einen Bericht und konkrete Vorschläge vorzulegen.

2. Hintergrund und Vereinbarkeit der Vorschläge mit anderen Initiativen der Kommission

2.1. Vorschläge im Einklang mit der europäischen Forschungspolitik

Seit Einrichtung des Europäischen Forschungsraums wird die Frage einer größeren Öffnung der Forschungsprogramme für Drittstaatsangehörige behandelt. In Folge des Mandats des Europäischen Rates von Lissabon hat die Kommission im Jahr 2000 eine Gruppe hochrangiger Sachverständiger eingerichtet, die beauftragt war, Hindernisse für die Mobilität der Forscher aufzuzeigen sowie Vorschläge zu deren Beseitigung vorzulegen. Gestützt auf den Bericht der Gruppe vom 4. April 2001[12]

---

10 Maßnahmen Marie Curie „Humanressourcen und Mobilität“.

11 KOM(2002)703.

12 http://europa.eu.int/comm/research/fp5/pdf/finalreportmobilityhleg.pdf

hat die Kommission am 20. Juni 2001 eine Mitteilung über „Eine Mobilitätsstrategie für den Europäischen Forschungsraum“[13] angenommen, in der sie verschiedene konkrete Vorschläge unter anderem zu Rechts- und Verwaltungsfragen formuliert und insbesondere auf die Möglichkeit der Schaffung eines eigenen Aufenthaltstitels für Forscher aus Drittstaaten verwiesen hat. Im Rahmen der Umsetzung dieser Mitteilung konnte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Justiz- und Innenministerien der Mitgliedstaaten erzielt werden. Die Kommission hat einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer gerichtet und dadurch erfahren, dass zwar neun von fünfzehn Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erleichterung der Zulassung von Forschern aus Drittstaaten angenommen haben, aber nur zwei davon über ein spezielles Zulassungsverfahren verfügen. 2003 hat sich die Kommission ergänzend dazu in bestimmte Mitgliedstaaten begeben. So konnte sie verschiedene politische Optionen vorschlagen, die nach Beratungen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in diese Vorschläge für eine Richtlinie und zwei Empfehlungen mündeten.

2.2. Vorschläge zur Ergänzung der Maßnahmen im Bereich der europäischen Einwanderungspolitik

Die Kommission hat sich in ihrer Mitteilung „über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft“ vom 22. November 2000[14] deutlich für eine kontrollierte Öffnung der Kanäle für die legale Einwanderung anhand bestimmter Parameter und Kategorien von Einwanderern ausgesprochen. Einer dieser Parameter ist der Bedarf der Mitgliedstaaten. Dieses Kriterium ist insbesondere bei Forschern gegeben: Sie stellen eine eigene Kategorie hochqualifizierter Einwanderer dar, an denen die Europäische Union einen besonders großen Bedarf hat und damit auch den höchsten Vorteil aus ihrer Aufnahme erzielt. Forscher gehören zu jenen Personen, die aus beruflichen Gründen häufig ihren Aufenthaltsort wechseln und sich im Laufe ihrer Karriere für mehr oder minder kurze Zeiträume in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhalten. Sie würden generell von Fortschritten in der europäischen Migrationspolitik profitieren. Dies gilt für das Visum für den kurzfristigen Aufenthalt, das ihnen die Möglichkeit gibt, sich im Schengen-Raum während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten frei zu bewegen – sowie für das Aufenthaltsrecht in den anderen Mitgliedstaaten, das Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt gewährt wird[15].

Es bedarf jedoch besonderer Gemeinschaftsrechtsnormen für die Zulassung und die Mobilität von Forschern aus Drittstaaten, damit die Herausforderungen, die sich der Europäischen Union im Bereich der Forschung stellen, bewältigt werden können. In dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ist ausdrücklich die Annahme besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für Forscher vorgesehen[16]. Ob Forscher aus Drittstaaten, die in der Europäischen Union zugelassen wurden, die Möglichkeit

---

13 KOM(2001)331.

14 KOM(2000)757.

15 Siehe Kapitel III der Richtlinie 2003/109 vom 25 November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen über den Aufenthalt in den anderen Mitgliedstaaten (ABl. L16 vom 23.01.2004, S. 44).

16 KOM(2001)386 (ABl. C 332 vom 27.11.2001, S. 248).

haben, ihre Familienangehörigen nachkommen zu lassen, stellt einen wesentlichen Aspekt der Problematik der Mobilität dar. Da die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen Gegenstand einer Richtlinie des Rates vom 22. September 2003 ist[17], wurde diese Frage nicht in dem Richtlinienvorschlag, sondern im ersten Vorschlag für eine Empfehlung behandelt. Diese Initiative ergänzt den Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes[18], die Personen umfasst, die als Studenten an einer Hochschule in der Europäischen Union eingeschrieben sind, um eine Doktorarbeit zu schreiben. Doktoranden, die eine besondere Kategorie von Forschern darstellen, sind daher vom Anwendungsbereich dieses Vorschlags ausgenommen, sofern sie nicht in einer anderen Funktion zum Forschungspersonal ihrer Aufnahmeeinrichtung zählen (wenn sie etwa einen Arbeitsvertrag zur Erstellung ihrer Dissertation erhalten haben). Damit sind sämtliche Forscher aus Drittstaaten, die in der Europäischen Union zugelassen werden können, von Rechtsakten umfasst. Dazu hat sich die Kommission in Folge der Änderungen in Bezug auf unbezahlte Forscher[19] verpflichtet, die das Europäische Parlament in seiner legislativen Entschließung vom 3. Juni 2003 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes vorgeschlagen hat[20].

---

17 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

18 KOM(2002)548 (ABl. C 45 vom 25. Februar 2003, S. 18).

19 Ein unbezahlter Forscher ist vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst, sofern er entsprechend Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b über die nötigen Finanzmittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt und die Rückreise zu tragen. Dies gilt insbesondere für Studenten, die bei einer Hochschuleinrichtung ihres Herkunftslands für ein Doktoratsstudium eingeschrieben sind und einen Teil ihrer Forschungen in der Europäischen Union durchführen möchten.

20 PE 332.951, S. 46.

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

BEGRÜNDUNG

1. Erläuterung der Bestimmungen des Richtlinienvorschlags

Im Hinblick auf die Schaffung eines besonderen Zulassungsverfahrens für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung stützt sich der Richtlinienvorschlag auf folgende Elemente:

1.1. Die zentrale Rolle der Forschungseinrichtungen

Dem Beispiel bestimmter Mitgliedstaaten folgend wird vorgeschlagen, ein besonderes Zulassungsverfahren für Forscher aus Drittstaaten zu schaffen, dessen Besonderheit darin besteht, dass Forschungseinrichtungen, die im Voraus dafür zugelassen werden, eine Aufgabe in dem Verfahren zur Ausstellung des Aufenthaltstitels erhalten. Das Ziel besteht darin, die Zulassung und die Mobilität der Forscher zu erleichtern, indem den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten dabei geholfen wird, zu prüfen, ob das Forschungsprojekt insbesondere in Bezug auf die finanziellen Kriterien den Anforderungen entspricht und ob die betreffende Person über die nötigen Fähigkeiten zur erfolgreichen Durchführung des Projekts verfügt. Diese Aufgabe wird den Forschungseinrichtungen übertragen, die damit eine wesentliche Rolle im Zulassungsverfahren haben. Sie unterzeichnen mit dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Aufnahmevereinbarung, die seine Eignung zur erfolgreichen Durchführung der in Aussicht genommenen Forschungstätigkeit und die Erfüllung der Bedingungen, insbesondere der finanziellen Kriterien, unter denen diese erfolgen soll, garantiert. Die Aufnahmevereinbarung erinnert an das beschleunigte Verfahren zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln, das die Kommission bereits für Studenten und den Schüleraustausch[21] vorgeschlagen hat; der Unterschied besteht jedoch darin, dass die Aufnahmevereinbarung den Auslöser für das Zulassungsverfahren darstellt. Wie der Name besagt, handelt es sich dabei um einen Vertrag und damit einen Rechtsakt, durch den sich einerseits die Einrichtung verpflichtet, den Forscher aufzunehmen, und andererseits der Forscher zusagt, das Forschungsprojekt zu den vorgesehen Bedingungen vorbehaltlich der Ausstellung eines Aufenthaltstitels durch die Einwanderungsbehörden durchzuführen. Die Aufnahmevereinbarung legt jedoch nicht fest, welche Rechtsstellung der Forscher in Bezug auf die Aufnahmeeinrichtung hat; dies ist Gegenstand eines anderen Rechtsakts – je nach Fall eines Arbeitsvertrags, eines Vertrags über die Gewährung eines Stipendiums usw.

1.2. Aufgabenverteilung zwischen den Forschungseinrichtungen und den Mitgliedstaaten

Das in Aussicht genommene Zulassungsverfahren wahrt die Kompetenzen der Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten: ihre Tätigkeit bleibt für die Zulassung

---

[21] Siehe Artikel 21 des Vorschlags für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes (KOM(2002)548vom 7. Oktober 2002, ABl. C 45 vom 25. Februar 2003, S. 40).

eines Forschers unverzichtbar. Es ist daher wichtig, die Aufgaben der Forschungseinrichtung und der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten klar festzulegen. Die Forschungseinrichtung hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die für die Unterzeichung einer Aufnahmevereinbarung erforderlichen Bedingungen vorliegen. Dabei handelt es sich um die Frage, ob ein Forschungsprojekt gegeben ist, das die Kriterien nach Artikel 5 erfüllt und von der Aufnahmeeinrichtung gebilligt wird, ob der Forscher über die nötigen Finanzmittel und eine Krankenversicherung während seines Aufenthalts verfügt und ob die Forschungseinrichtung eine Bestätigung über die Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise des Forschers ausgestellt hat. Die Mitgliedstaaten überprüfen die Identität des Drittstaatsangehörigen und seine Reisedokumente und stellen sicher, dass keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegt. Diese Gefahren betreffen nicht nur die Person des Drittstaatsangehörigen, sondern auch den Gegenstand der in Aussicht genommenen Forschungen. Es könnte sich etwa um Arbeiten handeln, die aus militärischer Sicht sensibel sind und aus diesem Grund als Gefahr für die öffentliche Sicherheit angesehen werden. Die Mitgliedstaaten überprüfen auch, ob eine Aufnahmevereinbarung unterzeichnet wurde, die den Erfordernissen nach Artikel 5 Absatz 2 entspricht und eine Bestätigung der Aufnahmeeinrichtung über die Übernahme der Kosten des Forschers vorliegt. Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, zu überprüfen, ob die Aufnahmevereinbarung von der Forschungseinrichtung unter Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Finanzmittel und der Krankenversicherung des Forschers unterzeichnet wurde. Da das Ziel in einer Verfahrensvereinfachung besteht, sollten die Mitgliedstaaten diese doppelte Kontrolle der Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 5 nur in außergewöhnlichen oder problematischen Fällen vornehmen. Das Zulassungsverfahren basiert auf einem Vertrauensverhältnis, das sich zwischen den Mitgliedstaaten und den Forschungseinrichtungen bilden wird.

1.3. Übertragung von Verantwortlichkeit auf die Forschungseinrichtungen

Die Forschungseinrichtungen, die ermächtigt sind, das besondere Zulassungsverfahren anzuwenden, wurden weitgehend nach Maßgabe der Bedürfnisse der Europäischen Union im Bereich der Forschung definiert. Da die Bemühungen zur Erreichung des Ziels der Verwendung von 3 % des BIP für die Forschung zu einem großen Teil den Privatsektor betreffen[22], muss dieser einbezogen werden. Unter den Begriff der Forschungseinrichtung im Sinne dieses Richtlinienvorschlags fallen daher alle öffentlichen oder privaten Stellen oder Unternehmen, die Forschungstätigkeiten durchführen. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Universität, ein Labor, ein Forschungszentrum, eine Stiftung, ein Unternehmen, eine internationale Organisation oder eine Nichtregierungsorganisation handeln. Die Befugnisse, die den Forschungseinrichtungen übertragen werden, und die Unterstützung, die sie den Einwanderungsbehörden gewähren, rechtfertigen, dass Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgabe verantwortungsbewusst ausüben. Dazu ist in der Richtlinie insbesondere vorgesehen, dass die Einrichtungen über eine Zulassung verfügen müssen, damit sie das besondere Verfahren anwenden dürfen. Es bestehen unterschiedliche

[22] Mitteilung der Kommission „Mehr Forschung für Europa - Hin zu 3 % des BIP“ (KOM/2002/0499 endg.) und Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission zur Stützung dieser Mitteilung (SEK(2002)929) vom 11. September 2002.

Zulassungsvoraussetzungen je nach der Aufgabe der Einrichtungen in Abhängigkeit davon, ob sie die Forschungstätigkeiten hauptsächlich oder nur ergänzend durchführen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Bedingung für Privatunternehmen festgelegt, um die Gefahr eines Missbrauchs des Verfahrens zu verringern. In der Richtlinie wird auch festgelegt, dass die Forschungseinrichtungen im Gegenzug für die ihnen gewährten Vorrechte die finanzielle Verantwortung für die Kosten des Aufenthalts, der medizinischen Versorgung und Rückreise des betreffenden Forschers tragen, wenn er dem Aufnahmemitgliedstaat finanziell zur Last fallen sollte oder nach Ablauf seines Aufenthaltstitels weiterhin unrechtmäßig in der Europäischen Union bleibt. Nach Maßgabe der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten das Recht, die Zulassung einer Forschungseinrichtung nicht zu erneuern oder diese zu entziehen, wenn die Einrichtung die vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder Forschungsvereinbarungen mit Personen unterzeichnet hat, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen und die Stellung eines Forschers dazu missbraucht haben, zu anderen Zwecken als den im Forschungsprojekt genannten zu arbeiten oder sich nach Ablauf des Aufenthaltstitels weiterhin unrechtmäßig in der Europäischen Union aufzuhalten.

1.4. Eine breite Definition von Forschern nach Maßgabe der Bedürfnisse der Europäischen Union

Da in der Europäischen Union in den kommenden Jahren ein starker Mangel an Forschern herrschen wird, erschien es nicht angezeigt, das Verfahren auf Personen zu begrenzen, die bereits in ihrem Herkunftsland als Forscher angesehen werden. Der Schwerpunkt wurde vielmehr auf den Zweck der Zulassung – d.h. die Durchführung eines Forschungsprojekts – gelegt. Damit sollte die Union die Möglichkeit haben, befristet Personen mit hohen Sachkenntnissen aufzunehmen, die nicht notwendigerweise in ihrem Herkunftsland den Beruf eines Forschers ausüben. Dabei kann es sich auch um junge Absolventen handeln, die in der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften benötigt werden. Die Eignung der Personen, um deren Zulassung ersucht wird, sowie das wissenschaftliche Interesse der in Aussicht genommenen Forschung werden grundsätzlich allein von den Forschungseinrichtungen unter Beachtung der in der Richtlinie festgelegten Mindesterfordernisse – die betreffende Person muss über einen ersten Hochschulabschluss verfügen[23] und es muss ein Projekt vorgelegt werden, aus dem Gegenstand, Dauer und Finanzierung der Forschung hervorgehen - bewertet. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass ihr Anwendungsbereich auf Personen erweitert werden kann, die zur Absolvierung einer Lehrtätigkeit an Hochschuleinrichtungen zugelassen werden können, damit sie mit der Praxis der betreffenden Mitgliedstaaten übereinstimmt.

1.5. Der Aufenthaltstitel ist unabhängig von der Rechtsstellung als Forscher

Abgesehen vom schnellen Zulassungsverfahren wird diese Richtlinie den Forschern aus Drittstaaten und den Forschungseinrichtungen ferner den großen Vorteil bieten, dass die Bedingungen für die Zulassung als Einwanderer vereinfacht werden. Wie die Kommission 1996 in ihrem Grünbuch „Allgemeine und berufliche Bildung – Forschung - Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ dargelegt hat, stellt es ein Problem für die Forscher dar, dass sie unterschiedlichen Rechtsstellungen

[23] Dabei muss es sich um ein Diplomstudium im Sinne des Bologna-Prozesses über die Harmonisierung der Studien in Europa handeln.

unterworfen werden können (selbständig oder unselbständig Erwerbstätige, Student, Stipendienempfänger usw.)[24]. Diese Richtlinie beseitigt zwar nicht die Unterschiede in Bezug auf die soziale oder steuerliche Rechtsstellung der Forscher im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, wird jedoch deren Stellung im Fremdenrecht vereinheitlichen. Es wird vorgeschlagen, eine eigene Zulassung für Forscher zu schaffen, die es Forschern aus Drittstaaten ermöglicht, unabhängig von der Art der rechtlichen Verbindung (Arbeitsvertrag, Stipendienempfänger,…)[25] mit der aufnehmenden Forschungseinrichtung zugelassen zu werden. Forscher, die aufgrund eines Arbeitsvertrags zugelassen werden, benötigen keine Arbeitserlaubnis mehr in den Mitgliedstaaten, die diese in ihrem Fall noch verlangen, obwohl die Marktsituation dies für den Forschungssektor nicht mehr rechtfertigt. Desgleichen sind angesichts des Bedarfs der Europäischen Union Quotenregelungen der Mitgliedstaaten, die eine Begrenzung der Zahl der Forscher bewirken, die in Anwendung der Richtlinie zugelassen werden könnten, nicht mit der Richtlinie vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die traditionellen Formen der Zulassung von Forschern (selbständig oder unselbständig Erwerbstätige, Studenten, Praktikanten, Stipendienempfänger usw.) parallel zum neuen, besonderen Zulassungsverfahren bestehen bleiben und von Forschungseinrichtungen oder Drittstaatsangehörigen genutzt werden können, die die Kriterien dieser Richtlinie nicht erfüllen.

1.6. Die Mobilität der Forscher in der Europäischen Union

Es gilt, die Mobilität zu fördern, so dass Drittstaatsangehörige ein Forschungsprojekt in mehreren Mitgliedstaaten durchführen können, ohne dort auf Zulassungsschwierigkeiten zu stoßen. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass ein Forscher mit seinem Aufenthaltstitel und einem Pass oder sonstigen Reisedokument während der Dauer des Aufenthaltstitels die mit seinem Forschungsprojekt verbundenen Tätigkeiten in einem zweiten Mitgliedstaat durchführen kann, sofern er keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt. Wenn sich der Forscher jedoch in einen zweiten Mitgliedstaat begeben möchte, um dort ein anderes Forschungsprojekt durchzuführen, so ist er nach Maßgabe der Richtlinie nicht gezwungen, wie dies sonst eventuell der Fall sein könnte, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren, um dort einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu stellen. Das erleichterte Zulassungsverfahren dieser Richtlinie kann in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der betreffende Forscher seine Forschungstätigkeit weiterführen möchte, durch Unterzeichnung einer neuen Aufnahmevereinbarung leicht erneut in Gang gesetzt werden; die Mitgliedstaaten werden in diesen Fällen geneigt sein, ihre Kontrollen zu verringern, da bereits zuvor von einem anderen Mitgliedstaat eine Kontrolle durchgeführt wurde. Das besondere Verfahren dieser Richtlinie kann auch von Drittstaatsangehörigen in Anspruch genommen werden, die sich bereits in der Europäischen Union aufhalten, einschließlich langfristig aufenthaltsberechtigte Personen. Diese wurden nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, da die Bedingungen für ein Aufenthaltsrecht in den anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen[26] nicht so günstig sind wie in dieser Richtlinie.

---

24 KOM(1996) 462 vom 2. Oktober 1996, S. 11.

25 Ausgenommen sind jedoch Studenten, die ein Doktoratsstudium absolvieren; auf sie findet diese Richtlinie keine Anwendung.

26 Artikel 14 ff.

1.7. Ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren

Nach Maßgabe des Vorschlags kann ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vor Ort gestellt werden, wenn sich der Drittstaatsangehörige bereits im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhält und es sich dabei um einen rechtmäßigen Aufenthalt handelt. Diese Bestimmung bietet die nötige Flexibilität für das Zulassungsverfahren und gibt den Forschern die Möglichkeit, einen kurzen in einen längeren Aufenthalt umzuwandeln. Gemäß dem Vorschlag bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, festzulegen, ob der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Forscher selbst oder von der Forschungseinrichtung gestellt werden muss; die Möglichkeit der Antragstellung durch Forschungseinrichtungen wurde vorgesehen, weil diese eine wichtige Rolle im Zulassungsverfahren übernehmen und der Aufenthaltstitel im Endeffekt ohnehin an den betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgestellt wird, der zu diesem Zweck persönlich bei der zuständigen Behörde erscheinen muss. Die Mitgliedstaaten müssen den Aufenthaltstiel innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung erteilen. Diese Frist, die kürzer ist als in anderen Richtlinien, ist dadurch gerechtfertigt, dass erstens die Zulassungsverfahren im Fall von Forschern besonders schnell sein müssen, damit die Attraktivität gewahrt bleibt, und zweitens die Kontrollaufgaben der Mitgliedstaaten durch die Mitarbeit der Forschungseinrichtungen erleichtert werden.

Schließlich werden die Mitgliedstaaten ersucht, besondere Anstrengungen in Bezug auf die Transparenz zu unternehmen, damit die in Europa offen stehenden Forschungsmöglichkeiten in den Drittstaaten bekannt werden und bereits in den Herkunftsstaaten Zugang zu Informationen über das besondere Zulassungsverfahren besteht. Diese Aufgabe der Mitgliedstaaten wird durch das Internetportal über die Mobilität der Forscher[27] erleichtert, das die Kommission am 10. Juni 2003 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den am Europäischen Forschungsraum assoziierten Drittstaaten eingerichtet hat.

2. Wahl der Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie

2.1. Die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Richtlinie wurde in Bezug auf ihr Ziel festgelegt: Dieses Ziel besteht darin, die Bedingungen und Verfahren für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in das bzw. auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung festzulegen. Es handelt sich dabei somit nicht um die Bedingungen für die Zulassung zu den Forschungseinrichtungen; dafür sind weiterhin die Mitgliedstaten und häufig auch die betreffenden Einrichtungen zuständig. Entsprechend den Änderungen, die durch den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam in den EG-Vertrag eingefügt wurden, wurde Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage gewählt.

2.2. Der vorliegende Vorschlag muss daher im Verfahren nach Artikel 67 EG-Vertrag angenommen werden: Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Da sich diese Richtlinie auf Titel IV EG-Vertrag stützt, beteiligt sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum EU-Vertrag und zum EG-Vertrag nicht an der Annahme dieses Vorschlags für eine Richtlinie, die für Dänemark daher nicht bindend oder

---

[27] http://europa.eu.int/eracareers/index_en.cfm

anwendbar ist. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands ist diese Richtlinie auch auf das Vereinigte Königreich und Irland nicht anwendbar, sofern diese beiden Staaten nicht nach den in diesem Protokoll festgelegten Verfahren beschließen, dass sie sich an der Richtlinie beteiligen möchten.

3. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

3.1. Die Europäische Gemeinschaft verfügt im Bereich von Titel IV EG-Vertrag über „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ nicht über eine ausschließliche Zuständigkeit. Sie kann daher im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nur dann tätig werden, wenn die Ziele der beabsichtigten Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind. Die Maßnahme der Gemeinschaft darf zudem nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.

3.2. Der Richtlinienvorschlag entspricht diesen drei Kriterien. Der Europäische Rat hat als Ziel festgelegt, "die Einreise und den Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten" zu erleichtern. Wie in Rz. 2.1 dargelegt wurde, haben nur neun Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erleichterung der Zulassung von Forschern ergriffen, und nur zwei davon ein besonderes Zulassungsverfahren eingerichtet. Die von diesen neun Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen weisen zahlreiche Unterschiede auf, die geeignet sind, die Einreise von Forschern aus Drittstaaten in die Union und deren Mobilität innerhalb der Union zu behindern. Eine Harmonisierung erscheint daher notwendig. Diese Harmonisierung muss zudem rasch erfolgen, um binnen der vom Europäischen Rat vorgeschriebenen Fristen 3 % des BIP für die Forschung verwenden zu können. Angesichts der derzeitigen Bilanz besteht Grund zu der Annahme, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht rechtzeitig eine hinreichende Annäherung der Vorschriften für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten in die Europäische Union bewirken werden.

3.3. Nach Ansicht der Kommission sollte es jedoch im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, wie sie bestimmte Fragen in Bezug auf Forscher aus Drittstaaten regeln möchten: Die Höhe der Finanzmittel, über die Forscher für eine Zulassung verfügen müssen, wird nicht in der Richtlinie bestimmt, sondern die Mitgliedstaaten werden lediglich angewiesen, den Mindestbetrag der monatlich erforderlichen Finanzmittel, der von ihnen festgelegt wird, bekannt zu geben; die Dauer des Aufenthaltstitels kann auf Wunsch der Mitgliedstaaten auf ein Jahr begrenzt werden oder sich nach der Laufzeit des Forschungsprojekts richten; die Mitgliedstaaten regeln, ob Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von den Forschungseinrichtungen oder von den Drittstaatsangehörigen einzureichen sind; und die Mitgliedstaaten können schließlich festlegen, welche Folgen sich bei Nichtergreifen einer Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen, über die sie zur Entscheidung über die Anträge auf Zulassung verfügen, ergeben. Darüber hinaus behalten die Mitgliedstaaten das Recht, günstigere Bestimmungen anzunehmen und insbesondere das besondere Verfahren für Forscher auf die Zulassung von Drittstaatsangehörigen auszudehnen, die eine Lehrtätigkeit an Hochschuleinrichtungen ausüben. Der Vorschlag verweist zudem in Bezug auf die Definition einer Forschungs- und Hochschuleinrichtung auf die Rechtsvorschriften oder die Verwaltungspraxis des betreffenden Mitgliedstaats.

3.4. Da die Maßnahme vor allem darauf abzielt, einen Beitrag dazu zu leisten, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, ist eindeutig ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

3.5. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schlägt die Kommission die Annahme von Rechtsakten in Form einer Richtlinie und einer Empfehlung vor. In der Richtlinie werden in verbindlicher Form die wesentlichen Grundsätze festgelegt, wodurch das oben dargelegte Problem der unterschiedlichen Rechtsvorschriften gelöst wird. Die Wahl der je nach den nationalen Gegebenheiten geeignetsten Mittel zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht bleibt jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1:

Dieser Vorschlag hat ein besonderes Verfahren für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die in der Europäischen Gemeinschaft ein Forschungsprojekt von mehr als dreimonatiger Dauer durchführen wollen, zum Gegenstand. Dieses Verfahren findet nur dann Anwendung, wenn eine Aufnahmevereinbarung nach Maßgabe von Artikel 5 mit einer nach Artikel 4 zugelassenen Einrichtung unterzeichnet wurde.

Artikel 2:

In Artikel 2 werden in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, die im Richtlinienvorschlag verwendeten Begriffe definiert. Diese Begriffsbestimmungen orientieren sich unmittelbar an jenen, die bereits in anderen Gemeinschaftsrechtsakten verwendet wurden.

(a) „Drittstaatsangehöriger“: Dabei handelt es sich um Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, und um Staatenlose im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954.

(b) „Forscher“: Dieser Begriff bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen, der für Forschungszwecke im Rahmen des in diesem Vorschlag festgelegten Verfahrens zugelassen wird, wobei es sich bei der betreffenden Person nicht unbedingt um einen Forscher handeln muss. Diese Person muss mindestens über einen ersten Hochschulabschluss (Diplomstudium) im Sinne des Bologna-Prozesses über einen europäischen Hochschulraum verfügen. Es wird grundsätzlich nicht verlangt, dass sie eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit ihres Diploms erhalten hat; diese Bedingung muss jedoch in bestimmten Fällen (z.B. ein Arzt, der im Rahmen eines Forschungsprojekts Patienten behandelt) erfüllt werden. Die Bewertung der Qualifikation des Drittstaatsangehörigen erfolgt im Allgemeinen durch die Forschungseinrichtung, die ihn aufnehmen will.

(c) „Forschung“: Diese Definition entstammt dem „Frascati-Handbuch“[28], das die OECD für statistische Erhebungen in Forschung und experimenteller Entwicklung erstellt hat. Im Sinne dieser Richtlinie umfasst der Begriff die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung, aber auch die experimentelle Entwicklung[29]. Damit wird den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe gegeben, wenn sie feststellen sollen, ob eine Einrichtung, die um Zulassung ersucht, tatsächlich Forschungstätigkeiten durchführt. Die zuständige Behörde erhält dabei einen bestimmten Ermessensspielraum. Weitere Informationen und Erklärungen können dem Frascati-Handbuch entnommen werden. Diese Begriffsbestimmung kann den Mitgliedstaaten auch

---

28 Ausgabe 2002, S. 34.

29 Dabei handelt es sich um die systematische, auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder praktischer Erfahrung aufbauende Arbeit, die auf die Herstellung neuer Materialien, Produkte und Geräte und die Einführung neuer Verfahren, Systeme und Dienstleistungen sowie deren wesentliche Verbesserung abzielt (Frascati-Handbuch, S. 34).

als Leitlinie dienen, wenn sie überprüfen möchten, ob es sich bei dem Projekt, für das eine zugelassene Einrichtung eine Aufnahmevereinbarung unterzeichnet hat, tatsächlich um eine Forschungstätigkeit handelt.

(d) „Forschungseinrichtung“: Der Begriff „Einrichtung“ ist im weitesten Sinn zu verstehen und umfasst sowohl den öffentlichen, wie auch den privaten Sektor. Es kann sich um eine Universität, eine Stiftung, ein Forschungszentrum, ein Laboratorium, ein Unternehmen, eine internationale Organisation oder eine Nichtregierungsorganisation handeln. Wesentlich ist erstens, dass die Einrichtung Forschungstätigkeiten durchführt, und zweitens, dass sie von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, zugelassen wurde.

(e) „Aufenthaltstitel“: Bei der Begriffsbestimmung wird auf die bestehende Rechtslage auf europäischer Ebene verwiesen.

Artikel 3

1. Die Kommission hat nicht die Absicht, mit diesem Richtlinienvorschlag völkerrechtliche Verträge über die Zulassung von Forschern, die günstigere Bedingungen für die Drittstaatsangehörigen vorsehen, zu ersetzen.

2. Dieser Absatz gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, günstigere innerstaatliche Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Dabei kann es sich etwa um Bestimmungen handeln, in denen auf Drittstaatsangehörige im Sinne dieser Richtlinie in Bezug auf bestimmte Rechte der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit angewandt wird. Darüber hinaus kann das mit dieser Richtlinie geschaffene besondere Verfahren für Forscher auch auf Drittstaatsangehörige erweitert werden, die um Zulasung ersuchen, um eine Lehrtätigkeit an einer Hochschuleinrichtung auszuüben. Damit sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Vergünstigungen des für Forscher eingerichteten Verfahrens auf Wunsch auch auf Lehrkräfte anzuwenden.

3. In diesem Absatz werden bestimmte Personengruppen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

a) Der Ausschluss von Asylbewerbern oder Personen, die um subsidiären Schutz ersuchen, sowie von Personen, denen ein temporärer Schutz gewährt wird, betrifft nicht ihren Zugang zum Arbeitsmarkt einschließlich zu Posten für Forscher, der in den einschlägigen Richtlinien(vorschlägen) festgelegt ist. Sie können sich jedoch nicht auf diese Richtlinie stützen, um einen Antrag auf Änderung ihrer Rechtsstellung einzubringen. Solche Änderungen sind nur aufgrund etwaiger günstigerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften möglich.

b) Mit dieser Bestimmung werden Doktoranden ausgenommen, die Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Dissertation durchführen. Sie sind als Studenten vom Anwendungsbereich der Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes[30] umfasst. Die Gefahr eines Missbrauchs im Zusammenhang mit der Zulassung von Studenten wird daher

[30] KOM(2002)548 (ABl. C 45 vom 25. Februar 2003, S. 18).

im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen. Doktoranden können jedoch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn sie neben ihrer Rechtsstellung als Studenten auch die Rechtsstellung eines Forschers besitzen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellen.

c) Nach dieser klassischen Bestimmung findet der Vorschlag auf Drittstaatsangehörige, gegen die ein Ausweisungsverfahren beschlossen wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Ausweisung noch nicht vollzogen wurde.

d) Fälle, in denen eine Forschungseinrichtung einen Forscher an eine Forschungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats abordnet, fallen nicht unter diese Richtlinie; dafür bestehen besondere Vorschriften für die Abordnung.

Kapitel II

Forschungseinrichtungen

Artikel 4

In Artikel 4 werden die verschiedenen Abschnitte des Zulassungsverfahrens für Forschungseinrichtungen beschrieben.

1. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Zulassung der Forschungseinrichtung eine Bedingung dafür darstellt, dass sie das besondere Verfahren nach dieser Richtlinie in Anspruch nehmen kann. Die Formulierung lässt den Mitgliedstaaten den Spielraum, unmittelbar in ihrem innerstaatlichen Recht nach einem Verfahren ihrer Wahl zu bestimmen, welche Behörde auf ihrem Hoheitsgebiet für die Zulassung der Forschungseinrichtungen zuständig ist.

2. Gemäß Absatz 2 müssen die Forschungseinrichtungen der zuständigen Behörde für eine Zulassung alle Informationen übermitteln, die es dieser gestatten, festzustellen, zu welcher Kategorie die betreffende Einrichtung gehört. Diese Informationen betreffen die Forschungstätigkeit der Einrichtung entsprechend ihrer Aufgabe (öffentliche Einrichtung) oder ihres Gründungszwecks (private Einrichtung).

3. In dieser Richtlinie werden drei Kategorien von Forschungseinrichtungen unterschieden. Das Zulassungsverfahren hängt davon ab, welchen Anteil die Forschung an den Tätigkeiten der Einrichtung, die in ihrem Gründungsakt festgelegt sind, ausmacht. Für die erste Kategorie nach Maßgabe dieses Absatzes wird die Zulassung ohne zeitliche Begrenzung für jene Einrichtungen vergeben, die sich hauptsächlich mit der Forschung beschäftigen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handelt. Dies ist etwa bei großen öffentlichen Einrichtungen und Stiftungen auf dem Gebiet der Forschung der Fall. Hochschuleinrichtungen wie die Universitäten werden in diese erste Kategorie von Einrichtungen aufgenommen, obwohl sie eine zweifache Aufgabe der Forschung und der Ausbildung erfüllen.

4. Die zweite Kategorie umfasst öffentliche Einrichtungen, die die Forschungstätigkeit nur in Ergänzung zu ihrer Hauptaufgabe durchführen. Ihre Zulassung gilt ebenfalls unbefristet.

5. Die Zulassung für diese Kategorie beschränkt sich auf fünf Jahre, damit die Mitgliedstaaten regelmäßig kontrollieren können, ob diese Einrichtungen Tätigkeiten durchführen, die der Forschung zuzurechnen sind.

6. Die Forschungseinrichtung erhält im Rahmen des Zulassungsverfahrens bestimmte Rechte; im Gegenzug muss sie sich verpflichten, die Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise des Forschers zu übernehmen, die sich aus seinem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ergeben könnten. Diese Verantwortlichkeit endet, wenn der Forscher die Europäische Union verlässt[31] oder wenn eine andere Forschungseinrichtung im Rahmen einer neuen Aufnahmevereinbarung die Kostendeckungszusage übernimmt. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich höchstens bis zu einem Jahr nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 4 über den Eintritt eines Ereignisses unterrichtet hat, das die Durchführung der Aufnahmevereinbarung unmöglich macht, solange der Forscher das Hoheitsgebiet der Europäischen Union nicht verlassen hat; nach diesem Zeitraum erscheint es logisch, dass jene Mitgliedstaaten, die für die tatsächliche Rückkehr der Drittstaatsangehörigen verantwortlich sind, die Kosten tragen, die mit der Verlängerung des unrechtmäßigen Aufenthalts verbunden sind.

7. Es ist eine Informationspflicht vorgesehen, damit die für die Zulassung der Einrichtung zuständigen Behörden die Durchführung des Forschungsprojekts überprüfen können. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass die geplanten Forschungstätigkeiten tatsächlich durchgeführt wurden; die Ergebnisse der Forschung, die vertraulich sein könnten, brauchen jedoch nicht preisgegeben zu werden. Aufgrund dieser Information, die innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung zu übermitteln ist, muss es vor allem möglich sein, jene Fälle zu erkennen, in denen es erforderlich wäre, der Forschungseinrichtung gemäß Absatz 9 die Zulassung zu entziehen.

8. Um den Zugang zu Informationen und damit den Zugang zu den Vorteilen dieser Richtlinie zu erleichtern, werden in den Mitgliedstaaten jährlich Listen der zugelassenen Forschungseinrichtungen veröffentlicht. Dabei werden die drei verschiedenen Kategorien von Einrichtungen unterschieden und im Vorjahr eingetretene Änderungen berücksichtigt. Diese Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, die Modalitäten für die Durchführung dieses Absatzes zu bestimmen.

9. Dieser Absatz betrifft Situationen, die zur Nichtverlängerung oder Entziehung der Zulassung führen können. Es handelt sich dabei jedoch um keine Automatik; die Mitgliedstaaten behalten einen Ermessensspielraum. Diese Möglichkeiten stehen offen, wenn die Forschungseinrichtung die Bedingungen nach den Absätzen 2 bis 7 nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn der Forscher selbst die Bedingungen nach den Artikeln 5 und 6 nicht oder nicht mehr erfüllt, und wenn sich herausstellt, dass er sich zu anderen als Forschungszwecken in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält und die Mitgliedstaaten Artikel 8 Absatz 1 angewandt und den Aufenthaltstitel des Forschers entzogen oder nicht verlängert haben. Da es sich in den beiden letzten

---

[31] Der Beweis für die Abreise kann beispielsweise dadurch erbracht werden, dass sich der betreffende Drittstaatsangehörige bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Mitgliedstaats in seinem Herkunftsland meldet, oder indem eine Einsteigekarte eines Flugzeugs oder eine Kopie des Passes des Forschers mit dem Ausreisestempel, der ihm beim Überschreiten der Außengrenzen erteilt wurde, vorgelegt wird.

Fällen um gravierende Umstände handelt, kann eine neuerliche Zulassung erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung der Zulassung erfolgen.

Artikel 5

1. Das wesentliche Element des besonderen Verfahrens zur Zulassung von Forschern ist die „Aufnahmevereinbarung". Es handelt sich dabei um einen Rechtsakt in Form eines Vertrags, in dem sich einerseits der Forscher verpflichtet, das Forschungsprojekt durchzuführen, und andererseits die Forschungseinrichtung zusagt, den Forscher zu diesem Zweck aufzunehmen. Die Vereinbarung umfasst selbstverständlich alle Elemente des Forschungsprojekts. In diesem Rechtsakt wird die Rechtsstellung des Forschers jedoch nicht festgelegt. Die Vereinbarung wird unter der Voraussetzung geschlossen, dass die im Bereich der Einwanderung zuständige Behörde einen Aufenthaltstitel ausstellt. Eine Aufnahmevereinbarung kann mit derselben Forschungseinrichtung oder anderen zugelassenen Einrichtungen für denselben Forscher mehrmals verlängert werden, sofern die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

2. Vor der Unterzeichnung einer Aufnahmevereinbarung durch die Forschungseinrichtung müssen drei Elemente gegeben sein:

a) Das zuständige Organ der Aufnahmeeinrichtung muss seine Zustimmung zu dem Gegenstand des Forschungsprojekts erteilt haben. Dieser geht aus einem Dokument hervor, in dem die verschiedenen Teile des Projekts aufgeführt sind, nämlich:

   – die Forschungsarbeiten, die die betreffende Person durchführen möchte;

   – ihre Dauer und ihre Finanzierung. Es müssen sowohl die für die Durchführung der Forschungstätigkeiten erforderlichen Mittel (Labor- und Materialkosten usw.) als auch die Vergütung des Forschers angegeben werden. Wenn der Forscher im Rahmen eines Arbeitsvertrags tätig wird, ist zu Kontrollzwecken die Höhe des Gehalts anzugeben;

   – die Qualifikation des Forschers zur Durchführung der in Aussicht genommenen Forschungstätigkeit (Hochschulabschluss, Berufserfahrung,…).

   Die einzelnen Elemente müssen hinreichend genau angegeben werden, damit die zuständige Behörde der Forschungseinrichtung sowie in Ausnahmefällen die im Bereich der Einwanderung zuständige Behörde der Mitgliedstaaten eine Bewertung durchführen kann.

b) Die Forschungseinrichtung muss überprüft haben, dass der Forscher über ausreichende Mittel verfügt, um seine Unterhalts- (Unterkunft, Nahrungsmittel usw.) und Reisekosten zu tragen und keine Gefahr besteht, dass er dem Mitgliedstaat finanziell zur Last fällt. Um den Forschungseinrichtungen bei der Bewertung dieser schwierigen Frage zu helfen und die Grundlage für das nötige Vertrauen in ihre Zusammenarbeit mit den Einwanderungsbehörden zu schaffen, erfolgt die Kontrolle der Finanzmittel anhand eines von den Mitgliedstaaten festgesetzten Mindestbetrags der monatlich erforderlichen Finanzmittel. In der Richtlinie wird kein Mindestbetrag vorgeschlagen; es obliegt dem betreffenden Mitgliedstaat, den Betrag festzusetzen,

über den ein Drittstaatsangehöriger normalerweise verfügen muss, damit er sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten darf.

c) Diese Bedingung stellt eine Grundvoraussetzung für die Zulassung und den Aufenthalt von Personen in der Europäischen Union dar.

3. Die Bestätigung enthält die Kostendeckungszusage, die die Forschungseinrichtung gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat treffen muss, um einen Forscher im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung aufnehmen zu können.

4. Es ist vorgesehen, dass die Aufnahmevereinbarung automatisch endet, wenn die rechtliche Verbindung zwischen dem Forscher und der Forschungseinrichtung endet, z.B. bei Entlassung eines Forschers, der im Rahmen eines Arbeitsvertrags tätig war. Darüber hinaus müssen die Forschungseinrichtungen die Mitgliedstaaten über jedes Ereignis unterrichten, das ein Hindernis für die Durchführung der Aufnahmevereinbarung darstellt. Dabei kann es sich etwa um den Verlust der Finanzierung der Forschungstätigkeit, um einen schweren Unfall des Forschers, der ihn an der Durchführung der geplanten Arbeiten hindert, oder um den Fall handeln, dass der Forscher die in Aussicht genommenen Forschungstätigkeiten nicht durchführt. Diese Bestimmung bezweckt, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, rasch die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Entziehung des Aufenthaltstitels, der dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde.

Kapitel III

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt der Forscher

Artikel 6

Nach Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung wird der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht. Diese stellt den Aufenthaltstitel aus, wenn folgende vier Bedingungen erfüllt sind:

a) nach einer üblichen Bestimmung muss der Drittstaatsangehörige einen gültigen Pass oder gleichwertige Reisedokumente vorweisen;

b) Vorlage der Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5. Die Kontrolle kann sich auf folgende Elemente erstrecken: Funktion der Unterzeichner, Hochschulabschluss des Forschers, ausreichende Höhe der Finanzierung und der Finanzmittel des Forschers, Höhe des Gehalts des Forschers, wenn er als unselbständig Erwerbstätiger beschäftigt ist usw.;

c) Vorlage der Bestätigung über die Übernahme der Kosten nach Artikel 5 Absatz 3;

d) Diese Kontrolle betrifft nicht nur die Person des Drittstaatsangehörigen, sondern umfasst auch den Forschungsgegenstand, den der Mitgliedstaat als unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erachten könnte.

Artikel 7

Diese Bestimmung wurde flexibel formuliert, damit es möglich ist, die Dauer der Aufenthaltstitel an die Dauer der Forschungstätigkeit, die unterschiedlich lang sein kann, anzupassen. Grundsätzlich werden diese Aufenthaltstitel für ein Jahr ausgestellt, sofern die

Dauer der in Aussicht genommenen Forschungstätigkeiten nicht kürzer ist; in diesem Fall beschränkt sich der Aufenthaltstitel auf diesen Zeitraum. Der Grundsatz einer mindestens einjährigen Dauer dient dazu, die Verwaltungsverfahren nicht zu erschweren. Der Vorschlag gibt zudem den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit, Aufenthaltstitel für Forscher für einen längeren Zeitraum als ein Jahr auszustellen, damit die Gesamtdauer eines Forschungsprojekts abgedeckt ist. Es ist vorgesehen, dass die Aufenthaltstitel jährlich verlängert werden, wenn die für ihre Ausstellung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Aufenthaltstitel werden auch dann verlängert, wenn der Forscher eine neue Aufnahmevereinbarung mit der Einrichtung, die ihn aufgenommen hat, oder mit einer anderen vom Mitgliedstaat zugelassenen Einrichtung unterzeichnet, sofern die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 8

Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen die Aufenthaltstitel für Forscher verweigert oder entzogen werden können. Absatz 1 Buchstabe a stellt auf Situationen ab, in denen sich zeigt, dass der Inhaber die für die Einreise in das und den Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten geforderten Bedingungen nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Dabei kann es sich um Fälle handeln, in denen Forschungseinrichtungen Aufnahmevereinbarungen für Tätigkeiten unterzeichnet haben, die nicht der Forschung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c zuzurechnen sind. Buchstabe b betrifft vor allem Fälle von Missbrauch des besonderen Verfahrens für Forscher durch Personen, die nicht die geplanten Forschungstätigkeiten, sondern hauptsächlich eine andere bezahlte Erwerbstätigkeit ausüben. Absatz 2 enthält einen Vorbehalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Diese Entscheidungen müssen im Einzelfall getroffen werden, wobei die besondere Situation der betreffenden Person und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus darf niemand einen Nachteil aus der Tatsache erleiden, dass er an einer Krankheit leidet, die nach seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufgetreten ist.

Artikel 9

Gemäß Artikel 9 führt erwiesener Betrug zur Entziehung des auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgestellte Aufenthaltstitels.

Kapitel IV

Rechte der Forscher

Artikel 10

Eine positive Antwort auf den Antrag auf Zulassung bedeutet, dass der Forscher das Recht hat, zur Durchführung des Forschungsprojekts, für das er zugelassen wurde, in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen und sich dort aufzuhalten. In der Richtlinie wird die Rechtsstellung des Forschers (unselbständig oder selbständig Erwerbstätiger, Stipendienempfänger,…) nicht festgelegt; sie ermächtigt ihn jedoch, die Forschungstätigkeiten entsprechend den vorgesehenen Bedingungen (je nach Fall eine Vergütung nach Maßgabe eines Arbeitsvertrags, ein Stipendium usw.) durchzuführen, ohne eine Arbeitserlaubnis in den Fällen beantragen zu müssen, in denen dies sonst von den Mitgliedstaaten verlangt wäre. Der Forscher hat auch das Recht, gelegentlich bezahlte Tätigkeiten in Verbindung mit seinen Forschungstätigkeiten durchzuführen, z.B. Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung, Teilnahme an einem Prüfungsausschuss,

Erstellung eines Gutachtens oder Durchführung einer Beratung. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten die Wahl des Verfahrens zur Ausstellung des Aufenthaltstitels (unmittelbar im Herkunftsstaat oder auf Antrag zum Zeitpunkt der Einreise in den betreffenden Mitgliedstaat), legt jedoch fest, dass eine Visapflicht kein Hindernis für die Einreise des Drittstaatsangehörigen sein darf.

Artikel 11

Um den Wert der Kenntnisse und des intellektuellen Reichtums, den die Anwesenheit von Forschern für die Mitgliedstaaten hat, und die Praxis der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, sollen die Forscher die Möglichkeit haben, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschuleinrichtung auszuüben. Diese Lehrtätigkeit kann sich entweder auf ihre vorherige Tätigkeit oder auf die aktuellen Forschungen beziehen. Da die Forschung jedoch den primären Zweck des Aufenthalts ausmachen soll, werden die Unterrichtsstunden begrenzt, damit die Lehrtätigkeit sekundär bleibt und nicht zur Haupttätigkeit wird. Die Höchststundenzahl wird aus Gründen der Flexibilität jedoch nicht in der Richtlinie festgelegt; in dieser Hinsicht wird auf eine entsprechende Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten verwiesen.

Artikel 12

Inhaber eines Aufenthaltstitels werden in Bezug auf bestimmte Rechte (Anerkennung der Diplome, Leistungen der sozialen Sicherheit, steuerliche Vergünstigungen, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen) wie eigene Staatsangehörige behandelt. Die soziale Unterstützung ist nicht umfasst, da von den Forschern in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 6 Buchstabe c erwartet wird, dass sie über die nötigen Finanzmittel verfügen und dem Aufnahmemitgliedstaat nicht finanziell zur Last fallen. Die Arbeits- und Entlassungsbedingungen finden nur bei Forschern Anwendung, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind. In diesen Fällen gilt es, Sozialdumping zu vermeiden, indem dem Forscher ein Gehalt in jener Höhe garantiert wird, die einem eigenen Staatsangehörigen in einer vergleichbaren Situation bezahlt wird.

Artikel 13

Mit diesem Artikel soll dem zunehmenden Bedarf an Mobilität der Forscher im Europäischen Forschungsraum Rechnung getragen werden. Will die Union international wettbewerbsfähig sein, darf ein Forscher, den seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat führt, nicht daran gehindert und auch nicht dabei behindert werden.

Gemäß dieser Bestimmung können sich Inhaber eines in Anwendung dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels daher, wenn sie die mit dem Forschungsprojekt verbundenen Tätigkeiten in einem zweiten Mitgliedstaat fortsetzen möchten, während der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels in diesen Mitgliedstaat begeben, um dort die in Aussicht genommenen Tätigkeiten durchzuführen. Dazu genügt es – vorbehaltlich der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – einen gültigen Pass oder ein gültiges Reisedokument vorzuweisen.

Kapitel V

Verfahren und Transparenz

Artikel 14

Die Möglichkeit der Forschungseinrichtungen, die Forscher aufnehmen, den Antrag auf Zulassung in deren Namen einzureichen, sollte es erlauben, das Verfahren zur Ausstellung der Aufenthaltstitel zu beschleunigen. Die Richtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, nach ihrer Wahl festzulegen, wer den Antrag einreichen muss: die Forschungseinrichtung oder der Forscher selbst bzw. wer von beiden, wenn nur eine Möglichkeit vorgesehen ist.

Der Forscher muss den Antrag auf Zulassung grundsätzlich in dem Drittstaat, in dem sich sein Wohnsitz befindet, über die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Mitgliedstaats, in dem er seine Forschungstätigkeit durchführen möchte, stellen. Um das Zulassungsverfahren zu erleichtern und zu vermeiden, dass Forscher gezwungen sein könnten, zur Antragstellung in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, ermöglicht der Vorschlag die Einreichung eines Antrags vor Ort, wenn sich der betreffende Drittstaatsangehörige bereits auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft befindet, sofern der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Forscher eine Aufnahmevereinbarung verlängern oder eine neue abschließen möchte, um seine Forschungstätigkeit fortzuführen.

Diese Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten schließlich die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels auch dann zu prüfen, wenn sie von einer Person gestellt wurden, die die Bedingungen nach dieser Bestimmung nicht erfüllt. Dies erfolgt aus Gründen der Flexibilität und um die Möglichkeit einer Legalisierung durch die Mitgliedstaaten nicht auszuschließen.

Artikel 15

Diese drei Absätze orientieren sich an Bestimmungen anderer Richtlinien, die bereits im Bereich der Einwanderung angenommen wurden[32]. Sie beschreiben die Verfahrensvorschriften für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung und die Verlängerung eines Aufenthaltstitels.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen ferner festlegen, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die Verwaltungsbehörde nicht antwortet. Eines der wesentlichen Elemente für den Erfolg des besonderen Zulassungsverfahrens ist seine Schnelligkeit – die Frist der Mitgliedstaaten zur Beantwortung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wurde daher auf dreißig Tage festgelegt. In besonders komplexen Fällen kann diese Frist jedoch verlängert werden.

Gemäß Absatz 2 müssen Entscheidungen über die Verweigerung, Nichtverlängerung, Änderung oder Entziehung eines Aufenthaltstitels hinreichend begründet werden und auf die Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren oder vor Gericht hinweisen, die der betreffenden

---

[32] Richtlinie 2003/86 vom 22. September 2003 über das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12) und die Richtlinie 2003/109 vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L16 vom 23.01.2004, S.44).

Person offen stehen. Dabei müssen auch die Fristen angegeben werden, innerhalb derer diese Rechtsbehelfe einzubringen sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der betreffenden Person der Rechtsweg bei den Gerichten offen stehen muss, damit sie eine Entscheidung zur Ablehnung, Nichtverlängerung, Änderung oder Entziehung ihres Aufenthaltstitels anfechten kann.

Artikel 16

Gemäß Artikel 16 wird die Höhe der Gebühren von jedem Mitgliedstaat für sein Hoheitsgebiet festgelegt, wobei der Höchstbetrag nicht über den tatsächlichen Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Anträge liegen darf.

Artikel 17

Da das Ziel dieser Richtlinie darin besteht, Forscher in die Europäische Union zu bringen, ist es besonders wichtig, dass Informationen über ihre Zulassungsmöglichkeiten leicht in den Drittstaaten zugänglich sind. Daher befasst sich eine Bestimmung dieser Richtlinie mit der Transparenz. Damit soll die weltweite Verbreitung von Informationen über die Möglichkeiten in Anwendung dieser Richtlinie und die Vorschriften zu ihrer Umsetzung in den Mitgliedstaaten gefördert werden. Diese Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden müssen, betreffen die Bedingungen und die Verfahren für die Einreise in das und den Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts (insbesondere durch Bekanntgabe des monatlichen Mindestbetrags, den der Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b verlangt, und der nach Maßgabe dieser Richtlinie zugelassenen Forschungseinrichtungen). Die Mitgliedstaaten müssen diese Informationen nicht unbedingt selbst verbreiten; sie können dies den Einrichtungen überlassen, müssen jedoch insbesondere darauf achten, dass die Informationen im Internet verfügbar sind. Die Umsetzung dieser Bestimmung wird durch die Informationsbestrebungen, die bereits auf europäischer Ebene im Rahmen des Europäischen Forschungsraums unternommen wurden, und insbesondere durch die Einrichtung eines Internetportals über die Mobilität der Forscher wesentlich erleichtert werden.

Artikel 18

Dabei handelt es sich um eine Standardbestimmung im Gemeinschaftsrecht. Die Kommission hat die Aufgabe, dem Rat und dem Parlament über die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten zu berichten, damit festgestellt werden kann, welche Änderungen oder Ergänzungen gegebenenfalls notwendig sind. Der erste Bericht ist drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist nach Artikel 19 zu erstellen, die folgenden Berichte in festzulegenden, regelmäßigen Abständen.

Artikel 19

In Artikel 19 wird als Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Richtlinie in ihr innerstaatliches Recht umsetzen müssen, der 31. Dezember 2006 festgelegt. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission unverzüglich und regelmäßig über Änderungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichten, die sie zu diesem Zweck erlassen, und darin auf diese Richtlinie verweisen.

Artikel 20

In Artikel 20 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie nach der Veröffentlichung im Amtsblatt festgelegt.

Artikel 21

Gemäß Artikel 21 ist diese Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet. Ausgenommen sind jedoch Dänemark, das sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum EU-Vertrag und EG-Vertrag nicht an der Annahme dieser Richtlinie beteiligt, sowie das Vereinigte Königreich und Irland gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, sofern die beiden letztgenannten Staaten nicht entsprechend den in diesem Protokoll festgelegten Verfahren beschließen, sich daran zu beteiligen.

2004/0061 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4,

auf Vorschlag der Kommission[33],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[34],

nach Stellungnahme des Europaïschen Wirtschafts- und Sozialausschusses[35],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Stärkung und Gestaltung der europäischen Forschungspolitik hat es die Kommission im Januar 2000 für notwendig erachtet[36], den Europäischen Forschungsraum als zentrales Element der künftigen Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung einzurichten.

(2) Der Europäische Rat von Lissabon hat die Bedeutung des Europäischen Forschungsraums unterstrichen und der Gemeinschaft das Ziel gesetzt, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden.

(3) Die Globalisierung der Wirtschaft verlangt eine vermehrte Mobilität der Forscher. Dies wurde im Sechsten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006)[37] durch eine stärkere Öffnung der Programme für Forscher aus Drittstaaten anerkannt.

(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700.000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der

---

33 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
34 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
35 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
36 KOM(2000) 6 vom 18. Januar 2000.
37 ABl. L 232 vom 29. August 2002, S. 1.

Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.

(5) Diese Richtlinie soll durch die Förderung der Zulassung und der Mobilität von Drittstaatsangehörigen zu Forschungszwecken für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen, damit die Attraktivität der Gemeinschaft für Forscher aus aller Welt steigt ihre Position als internationales Forschungszentrum gestärkt wird.

(6) Die Durchführung der Richtlinie darf nicht zu einer Begünstigung der Abwanderung der besten Köpfe aus den Schwellen- oder Entwicklungsländern führen. Im Sinne einer globalen Migrationspolitik müssen in diesen Fällen im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunftsländern Begleitmaßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung der Forscher in ihre Herkunftsländer und zur Stärkung ihrer Mobilität ergriffen werden.

(7) Die Zulassung von Forschern soll erleichtert werden, indem eine Zulassungsmöglichkeit unabhängig von ihrer Rechtsstellung in Bezug auf die aufnehmende Forschungseinrichtung geschaffen und nicht mehr verlangt wird, dass zusätzlich zum Aufenthaltstitel eine Arbeitserlaubnis ausgestellt wird. Die traditionellen Wege der Zulassung (Arbeitnehmer, Praktikanten usw.) bleiben dabei jedoch bestehen. Dies gilt insbesondere für Doktoranden, die im Rahmen ihrer Rechtsstellung als Studenten Forschungstätigkeiten ausüben und vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind. Sie fallen unter die Richtlinie …/…/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes[38].

(8) Das besondere Verfahren für Forscher beruht auf der Zusammenarbeit der Forschungseinrichtungen mit den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten. Den Forschungseinrichtungen wird im Zulassungsverfahren eine wesentliche Rolle zugewiesen, damit die Einreise und der Aufenthalt von Forschern aus Drittstaaten in die bzw. in der Gemeinschaft unter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fremdenpolizei erleichtert und beschleunigt wird.

(9) Die von den Mitgliedstaaten zuvor zugelassenen Forschungseinrichtungen der Mitgliedstaaten müssen mit einem Drittstaatsangehörigen im Hinblick auf die Durchführung eines Forschungsprojekts eine Aufnahmevereinbarung schließen können, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten daraufhin einen Aufenthaltstitel ausstellen, sofern die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllt sind.

(10) Im Gegenzug für die Befugnisse, die den Forschungseinrichtungen übertragen werden, muss ihr Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden, und sie müssen sich verpflichten, die Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise der Forscher aus Drittstaaten, die während ihres Aufenthalts dem Aufnahmestaat finanziell zur Last fallen oder sich nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung weiterhin unrechtmäßig dort aufhalten, zu tragen.

---

[38] ABl. C 45 vom 25.2.2003, S. 18.

(11) Angesichts der durch die Änderungen der Weltwirtschaft auferlegten Öffnung und des prognostizierten Bedarfs zur Erreichung des Ziels von 3 % müssen die Forscher aus Drittstaaten, die durch diese Richtlinie begünstigt werden können, breit definiert werden. Dafür wird auf ihren Hochschulabschluss und das Forschungsprojekt, das sie durchführen möchten, abgestellt.

(12) Es ist wichtig, die Mobilität der Forscher zu fördern. Die Mobilität stellt ein Mittel zur Entwicklung und Verbesserung der Kontakte und Netze im Bereich der Forschung zwischen Partnern auf internationaler Ebene dar.

(13) Da die Anstrengungen der Gemeinschaft zur Erfüllung des Ziels, 3 % des BIP für die Forschung zu verwenden, großteils den Privatsektor betreffen und dieser somit in den kommenden Jahren mehr Forscher einstellen soll, können die Forschungseinrichtungen, auf die diese Richtlinie Anwendung finden kann, sowohl dem öffentlichen wie auch dem privaten Sektor angehören.

(14) Um die Attraktivität der Gemeinschaft für Forscher aus Drittstaaten zu erhöhen, sollen sie während ihres Aufenthalts das Recht haben, in bestimmten Bereichen des sozio-ökonomischen Lebens wie Staatsangehörige ihres Aufnahmemitgliedstaats behandelt zu werden und auch eine Lehrtätigkeit an Hochschulen auszuüben.

(15) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich der Schaffung eines besonderen Zulassungsverfahrens und der Regelung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, insbesondere, wenn es gilt, die Mobilität zwischen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(16) Die Mitgliedstaaten setzen diese Richtlinie ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung um.

(17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden die Bedingungen für die Zulassung von Forschern, die Drittstaatsangehörige sind, in die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a) "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 EG-Vertrag ist;

b) „Forscher“ einen Drittstaatsangehörigen, der über einen ersten Hochschulabschluss verfügt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen wird, um ein Forschungsprojekt bei einer Forschungseinrichtung durchzuführen;

c) "Forschung" systematische, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstandes, einschließlich Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden;

d) "Forschungseinrichtung" jede öffentliche oder private Stelle, die Forschungstätigkeiten durchführt und für die Zwecke dieser Richtlinie von einem Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis zugelassen ist;

e) „Aufenthaltstitel“ jede Erlaubnis mit dem besonderen Vermerk „Forscher", die gestützt auf diese Richtlinie von den Behörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige[39] ausgestellt wird.

[39] ABl. L 157 vom 15.6.2002, S.1

Artikel 3

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen in:

a) bi- oder multilateralen Übereinkünften zwischen der Gemeinschaft oder der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten andererseits;

b) bi- oder multilateralen Übereinkünften zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten.

2. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen für die Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen. Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auch auf Drittstaatsangehörige anwenden, die um Zulassung zur Erteilung einer Lehrtätigkeit an einer Hochschuleinrichtung im Sinne der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten ersuchen.

3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

a) Drittstaatsangehörige, die sich als Asylbewerber, als Antragsteller auf subsidiären Schutz oder im Rahmen eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten;

b) Drittstaatsangehörige, die als Studenten im Sinne der Richtlinie …/…/EG *über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes* um Aufenthalt in einem Mitgliedstaat mit dem Ziel ersuchen, Forschungstätigkeiten zur Erlangung einer Promotionsurkunde durchzuführen;

c) Drittstaatsangehörige, deren Ausweisung aus faktischen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde;

d) im Fall der Abordnung eines Forschers von einer Forschungseinrichtung an eine andere Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat.

Kapitel II

Forschungseinrichtungen

Artikel 4

Zulassung

1. Jede Forschungseinrichtung, die einen Forscher im Rahmen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Zulassungsverfahrens aufnehmen möchte, muss zuvor von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, zu diesem Zweck zugelassen worden sein.

2. Der Antrag auf Zulassung ist von der betreffenden Einrichtung gemeinsam mit Informationen über ihre Aufgabe beziehungsweise ihren Gründungszweck und dem

Nachweis, dass sie Forschungstätigkeiten durchführt, bei der vom Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Behörde einzureichen.

3. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Forschungstätigkeiten besteht, sowie den Hochschuleinrichtungen der Mitgliedstaaten im Sinne deren Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraxis eine unbefristete Zulassung.

4. Die Mitgliedstaaten erteilen den öffentlichen Einrichtungen, die ergänzend zu ihrer Hauptaufgabe Forschungstätigkeiten durchführen, eine unbefristete Zulassung.

5. Die Mitgliedstaaten erteilen den privaten Einrichtungen, die ergänzend zu ihrem Gründungszweck Forschungstätigkeiten durchführen, eine Zulassung für einen Zeitraum von fünf Jahren.

6. Bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung verpflichtet sich die Forschungseinrichtung gegenüber dem Aufnahmemitgliedstaat zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise der Forscher, die sie aufnehmen wird, sowie zur Ausstellung der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 3. Die Verantwortlichkeit der Forschungseinrichtung bleibt ein Jahr nach Ablauf der Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung den Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absatz 4 über den Eintritt eines Ereignisses unterrichtet hat, das die Durchführung der Vereinbarung verhindert, aufrecht, solange der Forscher das Hoheitsgebiet der Europäischen Union nicht verlassen hat.

7. Die zugelassenen Einrichtungen übermitteln der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf einer Aufnahmevereinbarung eine Bestätigung, dass die Arbeiten im Rahmen der einzelnen Forschungsprojekte, für die sie eine Aufnahmevereinbarung nach Artikel 5 unterzeichnet haben, durchgeführt wurden.

8 Die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannten Behörden erstellen Listen der verschiedenen Kategorien von Forschungseinrichtungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zugelassen wurden. Diese Listen werden entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaten veröffentlicht und jedes Jahr aktualisiert.

9. Ein Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, die Zulassung einer Forschungseinrichtung, die die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder die eine Aufnahmevereinbarung mit einem Drittstaatsangehörigen geschlossen hat, in Bezug auf den er Artikel 8 Absatz 1 angewandt hat, nicht mehr zu verlängern oder zu entziehen. Wurde die Zulassung untersagt oder entzogen oder ihre Verlängerung aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 verweigert, kann die betreffende Einrichtung erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung der Zulassung einen neuen Antrag auf Zulassung stellen.

Artikel 5

Aufnahmevereinbarung

1. Will eine Forschungseinrichtung einen Forscher aufnehmen, so unterzeichnet sie mit diesem eine Aufnahmevereinbarung, in der sich der Forscher verpflichtet, das Forschungsprojekt durchzuführen, und in der sich die Einrichtung verpflichtet, den Forscher zu diesem Zweck aufzunehmen, vorbehaltlich der Bedingung, dass dem Forscher ein Aufenthaltstitel ausgestellt wird.

2. Eine Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung nur dann unterzeichnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) das Forschungsprojekt wurde von den zuständigen Organen der Einrichtung nach Kontrolle folgender Elemente gebilligt:

i) der Gegenstand der in Aussicht genommenen Forschungen, ihre Dauer und die Verfügbarkeit der Finanzmittel, die für ihre Durchführung erforderlich sind;

ii) die Qualifikation des Forschers im Hinblick auf den Forschungsgegenstand; diese ist durch eine beglaubigte Kopie seines Hochschulabschlusses entsprechend Artikel 2 Buchstabe b zu bescheinigen;

b) der Forscher wird während seines Aufenthalts über die monatlich erforderlichen Finanzmittel entsprechend dem von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck bekannt gegebenen Mindestbetrag verfügen, um die Kosten für seinen Unterhalt und die Rückreise zu tragen, ohne dass er das Sozialhilfesystem des betreffenden Mitgliedstaats in Anspruch nehmen muss;

c) der Forscher wird über eine Krankenversicherung verfügen, die alle Risiken einschließt, die normalerweise für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt sind;

3. Nach Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung stellt die Forschungseinrichtung dem Forscher eine Bestätigung über die Übernahme der Kosten für den Aufenthalt, die medizinische Versorgung und die Rückreise des Forschers aus.

4. Die Aufnahmevereinbarung endet automatisch bei Beendigung der rechtlichen Verbindung zwischen dem Forscher und der Forschungseinrichtung. Die Forschungseinrichtung unterrichtet die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannte Behörde unverzüglich über jedes Ereignis, das die Durchführung dieser Vereinbarung verhindert.

Kapitel III

Zulassung von Forschern

Artikel 6

Zulassungskriterien

Die Mitgliedstaatenlassen gewähren einem Forscher die Zulassung, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

a) Vorlage eines gültigen Passes oder gleichwertiger Reisedokumente;

b) Vorlage einer Aufnahmevereinbarung, die mit einer Forschungseinrichtung gemäß Artikel 5 unterzeichnet wurde, ergänzt um Beweiselemente in Bezug auf die Finanzierung des Forschungsprojekts und eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusses des Forschers gemäß Artikel 2 Buchstabe b;

c) Vorlage einer Bestätigung über die Übernahme der Kosten, die von der Forschungseinrichtung gemäß Artikel 5 Absatz 3 ausgestellt wurde;

d) Der Forscher stellt keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar.

Artikel 7

Dauer des Aufenthaltstitels

Die Mitgliedstaaten stellen einen Aufenthaltstitel für eine Dauer von mindestens einem Jahr aus und verlängern diesen Titel jährlich, wenn die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen nach wie vor erfüllt sind. Beträgt die Dauer der Forschungstätigkeiten weniger als ein Jahr, so wird der Aufenthaltstitel für einen der Dauer dieser Tätigkeiten entsprechenden Zeitraum ausgestellt.

Artikel 8

Entziehung oder Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels

1. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn:

a) sich herausstellt, dass der Inhaber die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Bedingungen nicht erfüllte oder nicht mehr erfüllt;

b) der Inhaber seinen Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzt als jenem, für den er zum Aufenthalt zugelassen wurde.

2. Die Mitgliedstaaten können einen Aufenthaltstitel aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entziehen oder seine Verlängerung verweigern. Wenn die Mitgliedstaaten eine solche Entscheidung treffen, so berücksichtigen sie die Schwere oder die Art des von der betreffenden Person begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder der Gefahren, die diese Person bewirken könnte. Das Auftreten von Krankheiten oder Behinderungen nach Ausstellung des Aufenthaltstitels kann nicht als Begründung für die Verweigerung der Verlängerung oder Entziehung des Aufenthaltstitels oder für die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats herangezogen werden.

Artikel 9

Betrug

Die Mitgliedstaaten entziehen die auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitel, die mit betrügerischen Mitteln erlangt wurden.

Kapitel IV

Rechte der Forscher

Artikel 10

Aufenthalt und Forschung

Der Forscher hat das Recht auf Einreise in das und Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihn zugelassen hat, und dort das Forschungsprojekt durchzuführen, das Gegenstand der Aufnahmevereinbarung ist. Erteilt ein Mitgliedstaat die Aufenthaltstitel erst auf seinem Hoheitsgebiet, so gewährt er dem Drittstaatsangehörigen Erleichterungen zur Erlangung des erforderlichen Visums.

Artikel 11

Unterricht

Gemäß dieser Richtlinie zugelassene Forscher können an einer Hochschuleinrichtung im Sinne der Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten bis zu einer jährlichen Höchststundenzahl, die von jedem Mitgliedstaat festgelegt wird, unterrichten.

Artikel 12

Gleichbehandlung

Inhaber eines Aufenthaltstitels werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

a) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren;

b) Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen;

c) soziale Sicherheit im Sinn des nationalen Rechts;

d) steuerliche Vergünstigungen;

e) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Artikel 13

Mobilität

1. Inhaber eines in Anwendung dieser Richtlinie ausgestellten Aufenthaltstitels können mit diesem Aufenthaltstitel und einem gültigen Pass oder gleichwertigen Reisedokument einen Teil ihres Forschungsprojekts auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats durchführen, sofern dieser Mitgliedstaat sie nicht als Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet. Gegebenenfalls wird unter Berücksichtigung des für die Durchführung dieses Teils der Forschungstätigkeiten nötigen Zeitraums eine neue Aufnahmevereinbarung geschlossen, auf deren Grundlage sie einen Aufenthaltstitel im zweiten Mitgliedstaat erhalten.

2. Absatz 1 lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, von Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die Gleichwertigkeitsregelung nach Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen fallen, ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt zu verlangen.

Kapitel V

Verfahren und Transparenz

Artikel 14

Einreichung der Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

Die Mitgliedstaaten legen fest, ob die Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vom Forscher oder von der betreffenden Forschungseinrichtung einzureichen sind.

Die Anträge sind zu stellen:

- entweder im Wohnsitzstaat des Forschers über die Vertretung des Mitgliedstaats, in dem die Forschungstätigkeiten erfolgen sollen;

- oder direkt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wenn sich der Forscher rechtmäßig dort aufhält, gegebenenfalls über die Vertretung des Mitgliedstaats, in dem die Forschungstätigkeiten erfolgen sollen.

Abweichend davon können die Mitgliedstaaten einen Antrag prüfen, der nicht nach Maßgabe dieses Artikels gestellt wurde.

Artikel 15

Verfahrensgarantien

1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats stellen dem Antragsteller entsprechend den in diesem Bereich im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Zustellungsverfahren spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung ihre Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zu. Wurde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, so richten sich die Folgen für die zuständigen Behörden nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden

Mitgliedstaats. Diese Frist kann in außergewöhnlichen Fällen, in denen der Antrag besonders komplex ist, verlängert werden.

2. Entscheidungen über die Ablehnung, Änderung, Nichtverlängerung oder Entziehung von Aufenthaltstiteln sind hinreichend zu begründen. Der Antragsteller wird in der Mitteilung auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

3. Ein Drittstaatsangehöriger hat das Recht, sich wegen einer Entscheidung zur Ablehnung, Änderung, Nichtverlängerung oder Entziehung eines Aufenthaltstitels an die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats zu wenden.

Artikel 16

Gebühren

Die Mitgliedstaaten können von den Antragstellern verlangen, dass sie Gebühren für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels entrichten. Diese Gebühren dürfen die angefallenen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Artikel 17

Transparenz

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass der Öffentlichkeit insbesondere über das Internet möglichst vollständige und aktuelle Informationen über die nach Artikel 4 zugelassenen Forschungseinrichtungen, mit denen die Forscher eine Aufnahmevereinbarung schließen können, sowie über die Bedingungen und Verfahren für die Einreise in sein und den Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Durchführung von Forschungstätigkeiten nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung stehen.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Bericht

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen und zum ersten Mal spätestens am […*] Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen vor. Die Mitgliedstaten übermitteln der Kommission zu diesem Zweck statistische Daten über die Anwendung dieser Richtlinie.

(*)[Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.]

Artikel 19

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2006 nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften und eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie.

   Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 21

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

BEGRÜNDUNG

Die Gründe, aus denen die Umsetzung der Richtlinie mithilfe der in dieser Empfehlung enthaltenen Maßnahmen vorweggenommen werden sollte, wurden bereits in der Mitteilung dargelegt. Der Vorschlag für eine Empfehlung umfasst vier Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, schrittweise Maßnahmen zur Erleichterung der Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zu ergreifen. Dabei handelt es sich um die Zulassung zu Forschungszwecken, die Ausstellung eines Aufenthaltstitels, die Familienzusammenführung und die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Für jeden dieser Bereiche wurden konkrete Maßnahmen bestimmt, die nun dem Rat zur Annahme vorgelegt werden, damit sie die Mitgliedstaaten anwenden können. Das Ziel besteht darin, dass innerhalb eines Jahres nach Annahme der Empfehlung durch den Rat erste Maßnahmen erlassen werden.

Die Rechtsgrundlage für den Vorschlag wurde in Bezug auf das Ziel der vier bereits genannten, von der Empfehlung umfassten Bereiche festgelegt: sie fallen unter den Geltungsbereich von Artikel 63 EG-Vertrag. Wie im Fall der Richtlinie beteiligt sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum EU-Vertrag und zum EG-Vertrag nicht an der Annahme dieses Vorschlags für eine Empfehlung, die für Dänemark daher nicht bindend oder anwendbar ist. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands ist diese Empfehlung auch auf das Vereinigte Königreich und Irland nicht anwendbar, sofern diese beiden Staaten nicht nach den in diesem Protokoll festgelegten Verfahren beschließen, dass sie sich an der Empfehlung beteiligen möchten.

Angesichts der Dringlichkeit und der Bedeutung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele des Europäischen Rates von Lissabon werden diese wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht.

ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN MASSNAHMEN

1. ZULASSUNG ZU FORSCHUNGSZWECKEN

Die erste Reihe an Maßnahmen der Empfehlung betrifft den Zugang zu Stellen für Forscher auf dem Arbeitsmarkt. Den Drittstaatsangehörigen soll ein schneller, einfacher und unbefristeter Zugang zu Stellen für Forscher gewährt werden.

a) Die erste Maßnahme befasst sich mit der Arbeitserlaubnis. Da bereits feststeht, dass es der Europäischen Union an Forschern mangelt und ihr Bedarf in den kommenden Jahren angesichts der in der Mitteilung aufgeführten Ziele des Europäischen Rates noch steigen wird, braucht der Arbeitsmarkt nicht mehr untersucht zu werden, bevor es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt wird, eine Stelle als Forscher anzutreten. Der Verzicht auf eine Arbeitserlaubnis wird es ermöglichen, das Verfahren für die Zulassung von Forschern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu beschleunigen. Vor dem in der Richtlinie in Aussicht genommenen gänzlichen Verzicht auf die Arbeitserlaubnis werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, entweder eine Befreiung von der Erlaubnispflicht oder die automatische Ausstellung der Erlaubnis

vorzusehen, je nachdem, welche Lösung sich am besten mit der Art und Weise vereinbaren lässt, in der ihre für Arbeits- und Einwanderungsagenden zuständigen Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten.

b) Aus diesen Gründen sollten für Forscher aus Drittstaaten auch keine Quoten gelten. In der Empfehlung wird nicht auf die Anwendung einer Quotenregelung durch die Mitgliedstaaten eingegangen. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass Drittstaatsangehörige, die sich um Stellen als Forscher bewerben, nicht durch gegebenenfalls festgelegte Quoten an der Einreise gehindert werden.

c) Ebenso sollte der Zugang zu Stellen für Forscher nicht auf eine Höchstdauer befristet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Aufenthaltstitel für Forscher eine begrenzte Geltungsdauer aufweisen, solange sie jederzeit verlängert werden können. In der Empfehlung ist in dieser Hinsicht jedoch eine Ausnahme für Maßnahmen zur Bekämpfung der Abwanderung der besten Köpfe vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können den Zugang zu Stellen für Forscher an die Bedingung der Rückkehr in das Herkunftsland knüpfen, damit die Forscher ihre neu erworbenen Kenntnisse dort weiterentwickeln.

2. AUFENTHALTSTITEL

Die zweite Reihe an Maßnahmen betrifft die Dauer und die Ausstellung der Aufenthaltstitel.

a) Damit die Europäische Union für Forscher aus Drittstaaten attraktiv ist, muss das Verfahren zur Ausstellung der Aufenthaltstiel einfach und rasch sein. In der Empfehlung wird den Mitgliedstaaten daher vorgeschlagen, sich eine Ausstellungsfrist von höchstens dreißig Tagen als Ziel zu setzen.

b) Die zweite Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltstitel ergänzt jene hinsichtlich der Dauer der Zulassung zum Arbeitsmarkt. Das Ziel besteht darin, von Befristungen abzusehen und sicherzustellen, dass Aufenthaltstitel für Forscher grundsätzlich jedenfalls verlängert werden können. In der Empfehlung sind wie im Fall der Arbeitserlaubnis Ausnahmen zu diesem Grundsatz im Rahmen der Bekämpfung der Abwanderung der besten Köpfe vorgesehen.

c) Die dritte Maßnahme soll den Übergang zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie erleichtern. Da die Forschungseinrichtungen nach Maßgabe der Richtlinie eine wichtige Aufgabe im Verfahren zur Ausstellung der Aufenthaltstitel erfüllen, wird den Mitgliedstaaten in der Empfehlung vorgeschlagen, sich diesem Mechanismus unverzüglich anzunähern. Dieser Übergang ist wichtig, damit sich ein Vertrauensverhältnis, das wesentlich für die Anwendung der Richtlinie ist, zwischen den Forschungseinrichtungen und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten bilden kann. Diese schrittweise Einbindung könnte sich nach Wahl der Mitgliedstaaten u.a. auf die Bestätigung der Forschereigenschaft, die Bewertung des Forschungsprojekts (insbesondere in Bezug auf seine Finanzierung), die Bewertung der Finanzmittel des Forschers während seines Aufenthalts und die Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Forscher erstrecken.

3. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Dies ist ein wichtiges Kriterium für einen Forscher aus einem Drittstaat, der sich in Europa aufhalten möchte. Schwierigkeiten beim Familiennachzug oder die Unmöglichkeit für einen Familienangehörigen, Arbeit zu finden, stellen bedeutende Hindernisse für die Mobilität der Forscher dar und könnten diese dazu bringen, eine andere Destination zu wählen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen der Forscher, die die Europäische Union in ihr Hoheitsgebiet lässt, zu erleichtern. Da die Richtlinie über das Recht auf Familienzusammenführung am 22. September 2003 förmlich angenommen worden ist, wollte man darauf verzichten, für diesen Bereich einen neuen Rechtsakt zu erstellen. Diese Frage muss daher in der Empfehlung behandelt werden. Es wird den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, verschiedene günstigere Maßnahmen, als sie die Richtlinie über das Recht auf Familienzusammenführung vorsieht, anzunehmen.

a) Mitgliedstaaten, die den Nachzug von Familienangehörigen in Fällen, in denen die Zusammenführung wahlweise erfolgt, nicht gestatten würden, werden aufgefordert, ihre Zulassung zu fördern, wenn es sich bei dem Zusammenführenden um einen Forscher handelt.

b) Es wird vorgeschlagen, einen Antrag eines Forschers auf Familienzusammenführung nicht aus dem Grund abzulehnen, dass sich die Familienangehörigen bereits rechtmäßig auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten. Die Richtlinie über das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet die Möglichkeit, diese Anträge zu bewilligen, und in der Richtlinie wird diese Möglichkeit allgemein für Forscher vorgeschlagen. Die Bemühungen zur Förderung der Zulassung von Forschern – es wird insbesondere vorgeschlagen, dass sie die Möglichkeit haben sollen, Anträge auf Zulassung vor Ort zu stellen - könnten durch eine Ablehnung der vor Ort gestellten Anträge auf Familienzusammenführung zunichte gemacht werden, was in diesen Fällen als unverhältnismäßig erscheint.

c) Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme durch Familienangehörige des Forschers stellt ein wesentliches Element für seine Entscheidung dar, nach Europa zu kommen oder nicht. Zur Wahrung der Kohärenz wird vorgeschlagen, den Familienangehörigen die günstigste Behandlung zu erteilen, die Drittstaatsangehörigen gewährt wird.

d) Diese Maßnahme betrifft die Dauer und das Verfahren zur Ausstellung von Aufenthaltstiteln an Familienangehörige. In der Empfehlung wird den Mitgliedstaaten wie im Fall der Forscher selbst eine kürzere Frist als jene vorgeschlagen, die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften üblicherweise für die Familienzusammenführung vorgesehen ist. Die Frist sollte jedenfalls kürzer als die in der Richtlinie festgelegte Frist von 9 Monaten sein.

e) Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Schnelligkeit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit werden die Mitgliedstaaten in der Empfehlung aufgefordert, keine Wartefrist für Anträge vorzusehen, die von Forschern gestellt werden.

4. OPERATIVE ZUSAMMENARBEIT

Der letzte Abschnitt der Empfehlung umfasst verschiedene verwaltungsrechtliche Begleitmaßnahmen horizontaler Art, die darauf abstellen, die Anwendung der Empfehlung und schließlich der Richtlinie zu erleichtern.

a) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts von Forschern aus Drittstaaten ergreifen.

b) Um eine bessere Kenntnis über die Migrationsströme der betreffenden Personen zu erlangen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Statistiken über die Aufenthaltstitel, die sie an Forscher und ihre Familienangehörigen ausstellen, zu führen und sie der Kommission zu übermitteln.

c-f) Zur Erleichterung der Zulassung von Forschern und zur Feststellung, welche Hindernisse in der Praxis konkret bestehen und welche Lösungen möglich sind, ist in den Ziffern 3, 4, und 5 der Empfehlung vorgesehen, Kontaktpersonen für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten in den zuständigen Ministerien (Einwanderung und Forschung) und den Botschaften zu benennen, damit die Forscher aus Drittstaaten, die eine Stelle als Forscher in der Europäischen Union annehmen möchten, bestmöglich beraten werden. Diese Aufgabe könnte einem Mitglied des bereits vorhandenen Personals übertragen werden. Die Forschungseinrichtungen, denen nach Maßgabe der Richtlinie eine wichtige Aufgabe im Zulassungsverfahren übertragen wird, werden ebenfalls in Ziffer 6 aufgerufen, eine Kontaktperson innerhalb ihrer Einrichtung zur Beratung der Forscher aus Drittstaaten und zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit den für Einwanderung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu benennen.

g) Schließlich wird eine Vernetzung auf Ebene der Mitgliedstaaten empfohlen; dies sollte durch die bereits erfolgte Einrichtung eines Internetportals über die Mobilität der Forscher und die geplante Schaffung des Netzes für das Mobilitätszentrum, das 33 Staaten umfassen wird und Anfang 2004 operativ sein sollte, wesentlich erleichtert werden.

2004/0062 (CNS)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63,

auf Vorschlag der Kommission[40],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[41],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[42],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Stärkung und Gestaltung der europäischen Forschungspolitik hat es die Kommission im Januar 2000 für notwendig erachtet[43], den Europäischen Forschungsraum als zentrales Element der künftigen Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung einzurichten.

(2) Der Europäische Rat von Lissabon hat die Bedeutung des Europäischen Forschungsraums unterstrichen und der Gemeinschaft das Ziel gesetzt, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden.

(3) Die Globalisierung der Wirtschaft verlangt eine vermehrte Mobilität der Forscher. Dies wurde im Sechsten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung durch eine stärkere Öffnung der Programme für Forscher aus Drittstaaten anerkannt.

(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700.000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der

---

40 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
41 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
42 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
43 KOM(2000) 6 vom 18 Januar 2000.

Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden könnten.

(5) In Erwartung der Annahme einer Richtlinie, die durch die Schaffung eines Zulassungsverfahrens für Drittstaatsangehörige zu Forschungszwecken zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen wird, werden die Mitgliedstaaten in dieser Empfehlung aufgefordert, unmittelbar mit der Erleichterung dieser Zulassung zu beginnen.

(6) Da in der Gemeinschaft ein Mangel an Forschern besteht und sie deren Zulassung erleichtern muss, sollte der Zugang zu Stellen als Forscher auf dem Arbeitsmarkt insbesondere durch den Verzicht auf die Arbeitserlaubnis erleichtert werden.

(7) Um international konkurrenzfähig und attraktiv zu sein, sollten die Mitgliedstaaten ihre Verfahren zur Ausstellung und Verlängerung von Visa und Aufenthaltstiteln für Forscher erleichtern und beschleunigen.

(8) Die Durchführung der Empfehlung darf nicht zu einer Begünstigung der Abwanderung der besten Köpfe aus den Schwellen- oder Entwicklungsländern führen. Zur Schaffung einer globalen Migrationspolitik sollten in diesen Fällen im Rahmen der Partnerschaft mit den Herkunftsländern Begleitmaßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung der Forscher in ihre Herkunftsländer und zur Stärkung ihrer Mobilität ergriffen werden.

(9) Da Aspekte im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung einen wesentlichen Faktor für die Entscheidung des Forschers darstellen, ob er die Gemeinschaft zur Durchführung seiner Forschungstätigkeit auswählt, sollten die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen als jene der Richtlinie 2003/86 des Rates vom 22. September 2003 über das Recht auf Familienzusammenführung[44] beibehalten oder erlassen.

(10) Der Austausch von Daten und vorbildlichen Praktiken sollte gefördert werden, damit die Verfahren zur Zulassung von Forschern verbessert werden können. In dieser Empfehlung werden auch Kontakte zwischen den zuständigen Verwaltungen und Vernetzung als Elemente für eine Verbesserung genannt.

(11) Die vorliegende Empfehlung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(12) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet.

EMPFIEHLT:

---

[44] ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

1) hinsichtlich der Zulassung zu Forschungszwecken:

a) die Zulassung von Forschern in die Gemeinschaft zu fördern, indem sie von der Pflicht zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis befreit werden oder vorgesehen wird, dass sie automatisch eine Arbeitserlaubnis erhalten;

b) die Zulassung von Drittstaatsangehörigen auf Stellen für Forscher nicht durch Quoten zu beschränken;

c) den Drittstaatsangehörigen zu garantieren, dass sie unbefristet als Forscher arbeiten können, es sei denn, dass durch den Bedarf der Herkunftsstaaten der Forscher eine Ausnahme gerechtfertigt ist;

2) hinsichtlich der Aufenthaltstitel:

a) eine Frist von höchstens 30 Tagen als Ziel für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln, die von Drittstaatsangehörigen für Forschungszwecke beantragt werden, zu setzen;

b) den Drittstaatsangehörigen, die als Forscher tätig sind, zu garantieren, dass ihr Aufenthaltstitel unbegrenzt verlängert wird, es sei denn, dass durch den Bedarf der Herkunftsstaaten der Forscher eine Ausnahme gerechtfertigt ist;

c) die Forschungseinrichtungen schrittweise in das Verfahren zur Zulassung von Forschern einzubeziehen;

3) hinsichtlich der Familienzusammenführung:

a) die Zulassung von Familienangehörigen von Forschern aus Drittstaaten zu fördern, wenn diese nicht verpflichtend ist;

b) den Forschern und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, wenn sich die Familienangehörigen bereits rechtmäßig auf ihrem Hoheitsgebiet befinden;

c) den Familienangehörigen eines Forschers, die sie im Rahmen der Familienzusammenführung zulassen, in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats die günstigste Behandlung zukommen zu lassen, die Drittstaatsangehörigen gewährt wird;

d) für die Antwort auf den Zulassungsantrag von Familienangehörigen von Forschern aus Drittstaaten eine kürzere Frist als jene festzulegen, die im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist; diese Frist sollte jedenfalls kürzer als die in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/86 aufgeführte Frist von neuen Monaten sein;

e) den Familienangehörigen von Forschern aus Drittstaaten keine Wartefristen aufzuerlegen;

4) hinsichtlich der operativen Zusammenarbeit:

a) der Kommission Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die sie zur Erleichterung der Zulassung von Forschern aus Drittstaaten angenommen haben;

b) Statistiken über die Zahl der Aufenthaltstitel zu erstellen, die sie an Forscher aus Drittstaaten und deren Familienangehörige ausstellen;

c) in ihrem für Einwanderung zuständigen Ministerium und gegebenenfalls in ihrer regionalen Verwaltung eine Kontaktperson zu benennen, die für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zuständig ist;

d) in ihrem für Forschung zuständigen Ministerium eine Kontaktperson zu benennen, die für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zuständig ist;

e) in ihren Botschaften eine Kontaktperson zu benennen, die für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zuständig ist;

f) die Benennung einer Kontaktperson durch die Forschungseinrichtungen zu unterstützen, die in der jeweiligen Forschungseinrichtung für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zuständig ist;

g) sicherzustellen, dass die in ihren Verwaltungen und in den Forschungseinrichtungen für die Zulassung von Forschern aus Drittstaaten zuständigen Personen auf nationaler Ebene in einem Netz arbeiten.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen

BEGRÜNDUNG

Um den allgemeinen Rahmen in Bezug auf die Einreise und die Mobilität von Drittstaatsangehörigen in die bzw. in der Europäischen Union zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu ergänzen, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Erleichterung der Bedingungen für die Zulassung dieser Personen in die Mitgliedstaten und deren Mobilität in den Mitgliedstaaten für einen kurzfristigen Aufenthalt zu ergreifen.

Dieser Vorschlag für eine Empfehlung betrifft nur die Ausstellung von einheitlichen Visa für einen Aufenthalt, dessen Gesamtdauer nicht über drei Monate hinausgeht. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, schrittweise Maßnahmen zur Erleichterung der Einreise und der Mobilität von Forschern zu ergreifen, die Drittstaatsangehörige sind und gemäß der Verordnung 539/2001 des Rates vom 15. März 2001[45] im Besitz eines Visums sein müssen.

Es wurden konkrete Maßnahmen bestimmt, die nun dem Rat zur Annahme vorgelegt werden, damit sie die Mitgliedstaaten anwenden können. Die Durchführung dieser Maßnahmen soll ein Jahr nach Annahme dieser Empfehlung durch den Rat bewertet werden.

Der Vorschlag für eine Empfehlung betrifft die Modalitäten des Verfahrens zur Ausstellung von einheitlichen Visa und stellt damit eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Rechtsgrundlage für diesen Bereich ist Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii, womit die durch die Protokolle über die Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks eingerichtete „variable Geometrie“ zum Tragen kommt. Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum EG-Vertrag beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Vorschlags für eine Empfehlung, die für Dänemark daher nicht bindend oder anwendbar ist. Wenn jedoch Vorschläge wie im vorliegenden Fall eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des Protokolls "innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über einen Vorschlag oder eine Initiative zur Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschlossen hat, ob es diesen Beschluss in einzelstaatliches Recht umsetzt". Diese Empfehlung ist auch auf das Vereinigte Königreich und Irland nicht anwendbar, sofern sich diese beiden Staaten nicht nach den im Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union festgelegten Verfahren daran beteiligen.

Entsprechend dem Übereinkommen vom 17. Mai 1999 zwischen dem Rat, Norwegen und Island über die Assoziierung der beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands werden die Maßnahmen der Europäischen Union zur Änderung oder Ergänzung des Schengen-Besitzstands von Norwegen und Island umgesetzt und angewandt.

---

[45] Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

Gemäß Artikel 3 der Beitrittsakte sind die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands und die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in dem in diesem Artikel bezeichneten Anhang aufgeführt werden, ab dem Tag des Beitritts für die neuen Mitgliedstaaten bindend und in ihnen anzuwenden. Die Bestimmungen und Rechtsakte, die nicht in diesem Anhang genannt werden, sind zwar für einen neuen Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts bindend, sie sind aber in diesem neuen Mitgliedstaat nur gemäß einem entsprechenden Beschluss des Rates nach Maßgabe dieses Artikels anzuwenden. Im Bereich Visa sind mit Ausnahme der Verordnungen (EG) Nr. 539/2001 und 1683/95 die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Visa (Artikel 9 bis 18 des Schengener Übereinkommens und ihre Durchführungsentscheidungen, insbesondere die Gemeinsame Konsularische Instruktion) nicht in diesem Anhang aufgeführt. Damit sind sie zwar für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt bindend, aber in ihnen wie dargelegt nur nach einem entsprechenden Beschluss des Rates anzuwenden.

Angesichts der Dringlichkeit und der Bedeutung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele des Europäischen Rates von Lissabon kann dieses Ergebnis nur durch eine Maßnahme der Gemeinschaft erreicht werden.

ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN MASSNAHMEN

Damit die Europäische Union Forscher aus Drittstaaten gewinnen kann, ist es erforderlich, deren Einreise und Mobilität zu erleichtern, damit sich diese Personen innerhalb des gemeinsamen Raumes frei bewegen können, um an konkreten Maßnahmen im Rahmen der Programme im Bereich der wissenschaftlichen Forschung in der Europäischen Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Verfahren und Bedingungen für die Ausstellung des einheitlichen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sind in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion festgelegt. Darin sind Möglichkeiten zur Erleichterung bestimmter Aspekte des Verfahrens zur Ausstellung von Visa vorgesehen. Diese Erleichterungen gelten für gutgläubige Personen.

Die Empfehlung basiert auf dem Gedanken, dass Forscher, die zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen, bei denen es sich um Drittstaatsangehörige handelt, die gemäß der Verordnung 539/2001 im Besitz eines Visums sein müssen, als gutgläubige Personen angesehen werden können, die bei der Ausstellung der einheitlichen Visa Erleichterungen erhalten sollten.

Die Mitgliedstaaten können sich als Ziel setzen, die erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die finanziellen und verwaltungstechnischen Ressourcen zu treffen, damit allgemein eine Verkürzung der Ausstellungsfristen für Visa, die von Forschern beantragt werden, sichergestellt wird.

Die internationale Mobilität von Forschern, die aus beruflichen Gründen häufig ihren Aufenthaltsort für einen kurzen Zeitraum wechseln, muss erleichtert werden, zumal es sich dabei um eine Begleitmaßnahme handelt, die die Gemeinschaft zur Förderung der „Mobilität der besten Köpfe“ ergreifen kann. Eine „Abwanderung der besten Köpfe“ aus bestimmten Drittstaaten muss jedoch vermieden werden. Es wird den Mitgliedstaaten daher vorgeschlagen, Forschern, die nachweislich aus beruflichen Gründen häufig ihren Aufenthaltsort wechseln müssen, Visa auszustellen, die ihnen mehrere Hin- und Rückfahrten zwischen der Europäischen Union und ihrem Herkunftsstaat ermöglichen, und die Gültigkeitsdauer der Visa an die Dauer der Forschungstätigkeit anzupassen. Die betreffenden

Forscher bräuchten somit nicht mehr während ihrer Tätigkeit hintereinander um mehrere Visa ansuchen.

Entsprechend dem Schengen-Besitzstand im Bereich der Visa müssen Antragsteller für ein Visum bestimmte Dokumente zur Stützung ihres Antrags vorlegen. Da Forscher als gutgläubige Personen anerkannt werden, könnten die Mitgliedstaaten für diese Personen eine Erleichterung der erforderlichen Nachweise unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Aussicht nehmen. Eine harmonisierte Vorgehensweise in Zusammenarbeit mit den zugelassenen Forschungseinrichtungen könnte die Bearbeitung der von Forschern gestellten Visaanträge erleichtern.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den Vorschriften des Besitzstands die Bearbeitungsgebühren für Einzelanträge von Forschern senken oder aufheben.

Zur Förderung des Austauschs vorbildlicher Praktiken konsultieren die Mitgliedstaaten einander auf lokaler Ebene und geben Informationen über die verwaltungsrechtlichen Schritte weiter, die sie zur Erleichterung der Bearbeitung der von Forschern gestellten Visaanträge ergriffen haben.

Aufgrund der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen wird die Kommission innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Empfehlung eine erste Bewertung der ergriffenen Maßnahmen durchführen.

2004/0063 (CNS)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der Europäischen Union bewegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii,

auf Vorschlag der Kommission[46],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[47],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[48],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Stärkung und Gestaltung der europäischen Forschungspolitik hat es die Kommission im Januar 2000 für notwendig erachtet[49], den Europäischen Forschungsraum als zentrales Element der künftigen Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Forschung einzurichten.

(2) Der Europäische Rat von Lissabon hat die Bedeutung des Europäischen Forschungsraums unterstrichen und der Gemeinschaft das Ziel gesetzt, bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden.

(3) Die Globalisierung der Wirtschaft verlangt eine vermehrte Mobilität der Forscher. Dies wurde im Sechsten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung durch eine stärkere Öffnung der Programme für Forscher aus Drittstaaten anerkannt.

(4) Die Gemeinschaft hat einen Bedarf an 700.000 Forschern, damit das vom Europäischen Rat von Barcelona gesteckte Ziel, 3 % des PIB für Forschung zu verwenden, erreicht werden kann. Dieses Ziel muss durch verschiedene, abgestimmte Maßnahmen verwirklicht werden. Dazu gehört, Jugendliche für eine wissenschaftlichen Laufbahn zu begeistern, die Möglichkeiten für Bildung und Mobilität in der Forschung zu erweitern, die Karrierechancen für Forscher in der

---

46 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
47 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
48 ABl. C [...] vom [...], S. [...].
49 KOM(2000) 6 vom 18. Januar 2000.

Gemeinschaft zu verbessern und diese stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, denen es erlaubt werden könnte, zu Forschungszwecken in den gemeinsamen Raum einzureisen und sich darin frei zu bewegen.

(5) Um international konkurrenzfähig und attraktiv zu sein, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Erleichterung der Einreise und der Mobilität von Forschern in die bzw. in der Gemeinschaft für einen kurzfristigen Aufenthalt ergreifen.

(6) Für kurzfristige Aufenthalte verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Forscher aus Drittstaaten, die gemäß der Verordnung 539/2001 im Besitz eines Visums sein müssen, als gutgläubige Personen anzusehen und ihnen die im Besitzstand vorgesehenen Erleichterungen bei der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt zu gewähren.

(7) Der Austausch von Informationen und vorbildlichen Praktiken soll gefördert werden, damit die Verfahren zur Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Forscher verbessert werden können.

(8) Diese Empfehlung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(9) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Empfehlung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet. Da mit dieser Empfehlung jedoch in Anwendung des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Schengen-Besitzstand weiterentwickelt werden soll, findet Artikel 5 dieses Protokolls Anwendung.

(10) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem das Vereinigte Königreich gemäß den Artikeln 4 und 5 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht teilnimmt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Empfehlung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht betrifft.

(11) Diese Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an dem Irland gemäß den Artikeln 4 und 5 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht teilnimmt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Empfehlung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht betrifft.

(12) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die unter den Bereich nach Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik

Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands fallen.

(13) Diese Empfehlung ist ein auf dem Schengen-Besitzstand aufbauender oder anderweitig damit zusammenhängender Rechtsakt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Beitrittsakte.

EMPFIEHLT:

1. die Ausstellung von Visa zu erleichtern, indem sie sich verpflichten, Visaanträge von Forschern aus Drittstaaten, die gemäß der Verordnung 539/2001 im Besitz eines Visums sein müssen, rasch zu prüfen;

2. die internationale Mobilität von Forschern aus Drittstaaten, die sich aus beruflichen Gründen häufig in der Europäischen Union aufhalten, durch die Aufstellung von Visa für die mehrmalige Einreise zu fördern. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer der Visa berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Dauer der Forschungsprogramme, an denen die Forscher teilnehmen sollen;

3. sich zu verpflichten, die Annahme eines harmonisierten Ansatzes für Nachweise, die von den Forschern bei der Einreichung ihres Visaantrags beizufügen sind, zu erleichtern. In diesem Zusammenhang konsultieren sie die zugelassen Forschungseinrichtungen;

4. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Besitzstands die Ausstellung von Visa für Forscher ohne Bearbeitungsgebühren zu fördern;

5. zur Förderung des Austausches vorbildlicher Praktiken im Rahmen der lokalen konsularischen Zusammenarbeit das Ziel zu berücksichtigen, die Ausstellung von Visa für Forscher aus Drittstaaten zu erleichtern;

6. sich zu verpflichten, der Kommission innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Empfehlung Informationen über vorbildliche Praktiken, die sie zur Erleichterung der Ausstellung der einheitlichen Visa an Forscher ergriffen haben, zu übermitteln, damit diese die Fortschritte bewerten kann.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident